



# **ASIIN-Akkreditierungsbericht**

**Masterstudiengang**  
***Information Technology and Management (Fernstudium)***

an der  
**Hochschule Wismar**

Stand: 26.09.2014

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>A Zum Akkreditierungsverfahren .....</b>	<b>4</b>
<b>B Steckbrief des Studiengangs .....</b>	<b>6</b>
<b>C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel .....</b>	<b>11</b>
1. Formale Angaben .....	11
2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung .....	13
3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung.....	23
4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung .....	28
5. Ressourcen .....	31
6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen .....	34
7. Dokumentation & Transparenz.....	36
<b>D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates.....</b>	<b>39</b>
Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes.....	39
Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem .....	41
Kriterium 2.3: Studiengangskonzept.....	50
Kriterium 2.4: Studierbarkeit .....	56
Kriterium 2.5: Prüfungssystem.....	58
Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen.....	61
Kriterium 2.7: Ausstattung.....	62
Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation.....	63
Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung.....	65
Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilspruch .....	67
Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.....	67
<b>E Nachlieferungen .....</b>	<b>69</b>
<b>F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (27.08.2014) .....</b>	<b>70</b>
<b>G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (02.09.2014) .....</b>	<b>71</b>
<b>H Stellungnahme der Fachausschüsse .....</b>	<b>73</b>
Fachausschuss 02 – Elektro-/Informationstechnik (10.09.2014) .....	73

**A Zum Akkreditierungsverfahren**

---

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (03.09.2014) ..... 74

**I Beschluss der Akkreditierungskommission (26.09.2014) .....75**

## A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel <sup>1</sup>	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA <sup>2</sup>
Ma Information Technology and Management	ASIIN, AR, EUR-ACE® Label	--	02, 06
<p><b>Vertragsschluss:</b> 07.07.2014</p> <p><b>Antragsunterlagen wurden eingereicht am:</b> 30.04.2014</p> <p><b>Auditdatum:</b> 01.07.2014</p> <p><b>am Standort:</b> Wismar</p>			
<p><b>Gutachtergruppe:</b></p> <p>Prof. Dr. Hans-Christian Brauweiler, Westsächsische Hochschule Zwickau;</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Hans Martin Gündner, Hochschule Esslingen;</p> <p>Dr.-Ing. Dirk Hinrichs, ehem. Robert Bosch GmbH;</p> <p>Maria Meyer, Studentin der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen;</p> <p>Prof. Dr.-Ing. Ralph Urbansky, Technische Universität Kaiserslautern</p>			
<p><b>Vertreter der Geschäftsstelle:</b> Dr. Siegfried Hermes</p>			
<p><b>Entscheidungsgremium:</b> Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p><b>Angewendete Kriterien:</b></p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005</p> <p>Allgemeine Kriterien der ASIIN i.d.F. vom 28.06.2012</p> <p>Fachspezifisch Ergänzende Hinweise (FEH) der Fachausschüsse 02 – Elektro-</p>			

<sup>1</sup> ASIIN: Siegel der ASIIN für Studiengänge; AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland, EUR-ACE® Label: Europäisches Ingenieurslabel

<sup>2</sup> FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 02 = Elektro-/Informationstechnik; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen

/Informationstechnik und 06 - Wirtschaftsingenieurwesen i.d.F. vom 09.12.2011

EUR-ACE Framework Standards for the Accreditation of Engineering Programmes i.d.F.  
vom 05.11.2008

Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des  
Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

## B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung & Abschlussgrad	b) Vertiefungsrichtungen	c) Studiengangform	d) Dauer & Kreditpunkte	e) Erstmal. Beginn & Aufnahme	f) Aufnahmezeit	g) Gebühren	h) Profil	i) konsekutiv/weiterbildend
Ma Information Technology and Management / M.Eng.	--	Fernstudium	4 Semester 105 CP	WS 2013/14 WS/SS	24 p.a.	2.500 EUR pro Semester	anwendungsorientiert	konsekutiv

Gem. § 2 StO sollen mit dem Masterstudiengang Information Technology and Management folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„(2) Die Hochschule Wismar vermittelt durch das Masterstudium die Zusammenhänge des studierten Faches, die Fähigkeit, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und Methodik des Faches und von theoretisch-analytischen Fähigkeiten ausgerichtet. Darüber hinaus vermittelt das Masterstudium die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit. Das Studium ist ferner auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und in der Lage sein, selbständig auch komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen Umfeld zu realisieren.“

*Gem. Selbstbericht sollen die folgenden Lernergebnisse erreicht werden:*

„Absolventen des Master-Fernstudienganges Information Technology and Management sind befähigt, grundlegende, fortgeschrittene mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgaben zu lösen, d.h. mathematische Modelle zu entwickeln und Algorithmen zu entwerfen und diese damit im Kontext der Informations- und Elektrotechnik zu verstehen und anzuwenden. Die Absolventen sind befähigt, komplexe Probleme ihres Fachgebietes aus verschiedenen Bereichen der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft zu analysieren.“

Die Absolventen des Master-Studienganges sind befähigt

- zur selbständigen Anwendung von Verfahren und Methoden zur Modellierung, Überwachung und Optimierung von komplexen nachrichtentechnischen Prozessen,
- zur Entwicklung und zur Anwendung von Komponenten zur Erfassung, Verarbeitung und Ausgabe von Prozessinformationen sowie zur kompetenten Anwendung von Kommunikationssystemen, einschließlich der mit diesen Komponenten verbundenen Hard- und Softwareelementen und
- zur selbstständigen wirtschaftswissenschaftlichen Bewertung.

Die Absolventen beherrschen die korrekte Anwendung verschiedener Entwurfs- und Simulationswerkzeuge zur Lösung von Entwicklungsaufgaben und der damit unterstützten Entwicklungsmethodiken.

Sie sind in der Lage, Rechnersysteme und Netze zu modellieren, zu messen und zu bewerten, das theoretisch erlernte Wissen in der Praxis anzuwenden sowie insbesondere die Auswirkungen ingenieurpraktischer Tätigkeiten und dessen wirtschaftlichen Gewinn einzuschätzen.

Zusätzlich sind die Absolventen in der Lage analytisch zu denken. Sie sind befähigt zur Formulierung und Präsentation von Problemstellungen und Ergebnissen im Arbeits- und gesellschaftlichen Umfeld, zur Teamfähigkeit und Führungskompetenz und damit zur Übernahme von Entscheidungsverantwortung sowie zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten. Die Absolventen beherrschen das Projektmanagement und verfügen über eine fachliche und betriebswirtschaftliche Methoden-, Sach-, und Führungskompetenz. Sie sind befähigt zu Kooperationsfähigkeit und Teamarbeit.“

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Anlage 1 Studienplan

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summe Credits
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	
Mo1	Communication Systems I	0/1/0/0	5							5
Mo2	Simulation nachrichtentechnischer Prozesse	0/1/0/0	5							5
Mo3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	0/1/0/0	5							5
Mo4	Buchführung und Bilanzierung	0/1/0/0	5							5
Mo5	Coding Theory and Cryptography	0/1/0/0	5							5
Mo6	Communication Systems II			0/1/0/0	5					5
Mo7	Communications Technology			0/1/0/0	5					5
Mo8	Network and Security Management			0/1/0/0	5					5
Mo9	Investition und Finanzierung			0/1/0/0	5					5
M10	Kosten- und Leistungsrechnung			0/1/0/0	5					5
M11	Advanced Topics of Communications					0/1/0/0	5			5
M12	Optical Communication					0/1/0/0	5			5
M13	Datenbanken					0/1/0/0	5			5
M14	Schaltkreisentwurf					0/1/0/0	5			5
M15	Verteilte Softwaresysteme						5			5
M16	Master-Thesis einschl. Kolloquium								30	30
Summe			25		25		25		30	105

Stunden jeweils LV/SU/0/P

Module Eul
Module Wirtschaft

Wahlpflichtmodule aus Eul/Wirtschaft – Modulkatalog

Die angestrebten Lernziele sollen dabei laut „Zieletabelle“ wie folgt umgesetzt werden:

Übergeordnete Studienziele (pro Studiengang)	Befähigungsziele i. S. von Lernergebnissen (learning outcomes)	Modulziele/ entsprechende Module
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse (Wissen)</li> <li>- Fertigkeiten</li> <li>- Kompetenzen</li> </ul>	
Absolventen verfügen über: vertieftes Wissen in fortgeschrittenen Grundlagen in Mathematik u.	Absolventen sind befähigt: - grundlegende, fortgeschrittene mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgaben zu lösen und diese im Kontext der Informations- u. Elektrotechnik zu	Simulation nachrichtentechnischer Systeme



## B Steckbrief des Studiengangs

Naturwissenschaften	<p>verstehen und anzuwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mathematische Modelle zu entwickeln und Algorithmen zu entwerfen</li> </ul>	
Absolventen verfügen über: vertieftes Wissen der fortgeschrittenen fachspezifischen Grundlagen	<p>Absolventen sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- komplexe Probleme ihres Fachgebietes aus verschiedenen Bereichen der Wissenschaft, Technik und Wirtschaft zu analysieren</li> <li>- Forschungsaufgaben zu realisieren</li> </ul>	Simulation nachrichtentechnischer Systeme
Absolventen verfügen über: vertieftes Wissen der fortgeschrittenen fachspezifischen Grundlagen in der - Nachrichten- u. Kommunikationstechnik	<p>Absolventen sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kleine Rechnernetze zu planen und zu managen</li> <li>- Sicherheitsmechanismen zu bewerten und zu implementieren</li> <li>- erweiterte Konzepte und Algorithmen zur digitalen Datenübertragung mit Hilfe dispersiver Kanäle zu beherrschen</li> <li>- zur mathematischen Beschreibung der optischen Signalausbreitung u. Beeinflussung in Komponenten und Systemen</li> <li>- die Wirkungsweise, den Einsatz und die Herstellungsmethoden von Sensor-Aktuator-Systemen zu beurteilen und anzuwenden</li> </ul>	Communication Systems, Network and Security Management, Advanced Topics of Communications, Advanced Optical Communications, Schaltkreisentwurf
Absolventen verfügen über: ingenieurwissenschaftliche Methodenkenntnisse	<p>Absolventen sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- selbständig geeignete Verfahren und Methoden zur Modellierung, Steuerung, Regelung, Überwachung u. Optimierung von Nachrichten- und Kommunikationssystemen anzuwenden</li> <li>- zum selbständigen Erwerb methodischer Fähigkeiten zur Analyse komplexer technischer Prozesse</li> </ul>	Simulation nachrichtentechnischer Systeme, Advanced Topics of Communication
Absolventen verfügen über: Kenntnisse in der ingenieurmäßigen Entwicklung	<p>Absolventen sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Entwicklung und Anwendung von Komponenten zur Erfassung, Verarbeitung u. Ausgabe von Prozessinformationen u. zum Einsatz von Kommunikationssystemen</li> <li>- zur Beherrschung verschiedener Entwurfs- u. Simulationswerkzeuge zur Lösung von Aufgaben der Nachrichten- und Kommunikationstechnik und der entsprechenden Entwicklungsmethodik</li> </ul>	Simulation nachrichtentechnischer Systeme, Schaltkreisentwurf
Absolventen verfügen über: Kenntnisse in der Untersuchung und Bewertung	<p>Absolventen sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Rechnersysteme und Netze zu modellieren, zu messen und zu bewerten</li> </ul>	Communication Systems, Network and Security Management.
Absolventen verfügen über: ingenieurpraktische Kenntnisse	<p>Absolventen sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das theoretisch erlernte Wissen in der Praxis anzuwenden</li> <li>- Probleme zu erkennen und</li> </ul>	alle Lehrveranstaltungen mit Labor- und Projektarbeiten,

## B Steckbrief des Studiengangs

	<p>entsprechend geeignete Methoden auszuwählen und Lösungswege zu erarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- technische u. nicht-technische Auswirkungen ingenieurpraktischer Tätigkeiten einzuschätzen</li> </ul>	
<p>Absolventen verfügen über: betriebswirtschaftliche Kenntnisse</p>	<p>Absolventen sind befähigt: Unternehmen gesamtwirtschaftlich einzuordnen, nach Merkmalen (Rechtsformen, Größe, Faktoreinsatz u.ä.) Zusammenhänge der Finanzbuchhaltung und Bilanzierung gesamtwirtschaftlich einzuordnen Zusammenhänge von Investition und Finanzierung gesamtwirtschaftlich einzuordnen</p>	<p>Betriebswirtschaftslehre Buchführung und Bilanzierung Investition und Finanzierung</p>
<p>Absolventen verfügen über Schlüsselqualifikationen: - analytisches Denkvermögen - wissenschaftliches Arbeiten - Teamfähigkeit - Präsentationsfähigkeit - Führungskompetenz</p>	<p>Absolventen sind befähigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- analytisch zu denken u. zu handeln</li> <li>- zur Recherche technischer Literatur u. anderer Informationsquellen</li> <li>- zum eigenständigen wissenschaftl. Arbeiten</li> <li>- im Team zu arbeiten</li> <li>- sich und ihre Ergebnisse in geeigneter Weise zu präsentieren</li> <li>- Entscheidungsverantwortung zu übernehmen</li> <li>- Personen/Gruppen zu führen</li> <li>- kostenorientiert zu denken und zu handeln</li> <li>- für das Ingenieurwesen relevante Rechtsvorschriften zu beachten</li> </ul>	<p>alle Module, in denen Gruppenarbeiten durchgeführt, Referate gehalten und Seminararbeiten geschrieben werden</p>

---

# C Bericht der Gutachter zum ASIIN-Siegel<sup>3</sup>

## 1. Formale Angaben

<b>Kriterium 1 Formale Angaben</b>
------------------------------------

### Evidenzen:

- §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 StO in Verbindung mit Anlage 3: § 1 BesBest [Abs. 1: Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad; Abs. 2: Konsekutivität]
- Anlage 3 zu StO: § 4 BesBest [Internationalisierung; fakultatives Angebot von englischsprachigen Modulen]
- Anlage 3 zu StO: § 2 BesBest [Regelstudienzeit vier Semester]
- § 1 PO in Verbindung mit Anlage Prüfungsplan [Gesamtumfang ECTS-Punkte]
- § 5 StO [doppelter Einschreibezyklus für den Studiengang]
- § 1 Abs. 1 StO [Fernstudiengang]

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Studiengang ist als Fernstudiengang (und Teilzeitstudium) ausgelegt und stellt deshalb speziell mit Blick auf die Zugangsvoraussetzungen, das didaktische Konzept, die Betreuung, das Prüfungssystem, die personellen und sächlichen Ressourcen und insgesamt die Qualitätssicherung besondere, mit der Studienform zusammenhängende Anforderungen. Darauf wird in den einzelnen Abschnitten dieses Berichtes eingegangen.

Bei den folgenden Bemerkungen zur Studiengangsbezeichnung wird davon ausgegangen, dass der auf den Internetseiten des Studiengangs (und ähnlich in dem als Anlage zum Selbstbericht ergänzten Studiengangsflyer) verwendete deutsche Titel „Wirtschaftsingenieurwesen“) nicht (mehr) zutrifft und im weiteren Verfahren entsprechend angepasst wird. Die englische Studiengangsbezeichnung „Information Technology and Management“ wiederum ist sprachlich und sachlich nicht selbsterklärend. Die englischsprachige Bezeichnung erscheint auf den ersten Blick irreführend, da das Englische offenkundig jedenfalls nicht die überwiegende Unterrichtssprache ist. Auch die Modulbeschreibungen (einschließlich der Modultitel) geben darüber nicht eindeutig Auskunft, da in der Regel

---

<sup>3</sup> Umfasst auch die Bewertung der beantragten europäischen Fachsiegel. Bei Abschluss des Verfahrens gelten etwaige Auflagen und/oder Empfehlungen sowie die Fristen gleichermaßen für das ASIIN-Siegel und das beantragte Fachlabel.

Deutsch und Englisch als mögliche Unterrichtssprachen angegeben sind und die englischen Modultitel nicht auch für zwingend in englischer Sprache durchgeführte Lehrveranstaltungen stehen (s. dazu unten C-2.3). Dass mit der optionalen Durchführung eines unbestimmten curricularen Anteils in englischer Sprache diese als überwiegende Unterrichtssprache immerhin nicht ausgeschlossen ist, kann die Studiengangsbezeichnung rechtfertigen. Auf die damit verbundenen Anforderungen im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen wird in Abschnitt C-2.5 näher einzugehen sein.

Noch in einer anderen Hinsicht überzeugt die vorliegende Studiengangsbezeichnung nicht gänzlich. Man könnte auf einen klassischen Wirtschaftsingenieur als typischen Absolventen schließen, bei dem technische (hier: informationstechnische) und wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen prinzipiell gleichwertig nebeneinanderstehen und durch die besondere Form der Integration der beiden Disziplinen gekennzeichnet sind. Der Blick auf das Curriculum und das Gespräch mit den Programmverantwortlichen zeigt, dass eine Gleichwertigkeit der Disziplinen in diesem Sinne im Falle des vorliegenden Masterfernstudiengangs nicht intendiert ist. Vielmehr handelt es sich demnach um einen im Wesentlichen (nachrichten-)technisch ausgerichteten Studiengang, dessen Absolventen über betriebswirtschaftliche Zusatzkompetenzen (auf Bachelorniveau) verfügten, wie sie typischerweise mittlere Managementpositionen in kleineren Unternehmen (Gruppenleiter, Forschungsleiter, Projektleiter) erforderten. Dieses Qualifikationsprofil hat sich demnach in den Diskussionen mit den Industriepartnern herauskristallisiert. Dieses spezifische Qualifikationsprofil wird in Bezeichnung, studiengangsbezogenen Lernzielen und curricularen Inhalten des vorliegenden Fernstudiengangs nicht konsistent abgebildet, so dass entsprechende Anpassungen erforderlich scheinen (s. dazu die weiteren Ausführungen C-2.2, C-2.6, C-7.2).

Die viersemestrige Regelstudienzeit ist mit einem Gesamtumfang von 105 Kreditpunkten ungewöhnlich. Die Hochschule verweist darauf, damit im Allgemeinen berufstätigen Studierenden, die auf ein schon siebensemestriges Bachelorstudium um Umfang von 210 Kreditpunkten zurückblickten, über Zusatzmodule (z. B. Simulation nachrichtentechnischer Prozesse) die Möglichkeit geben zu wollen, sich wieder in den Studienbetrieb einzufinden. Absolventen sechssemestriger Bachelorstudiengänge (180 Kreditpunkte) müssten demgegenüber in jedem Falle Module im Umfang von 15 Kreditpunkten zusätzlich absolvieren, über deren fachliche Ausrichtung der Prüfungsausschuss entscheide. Hinsichtlich des Gesamtumfangs der für die Studierenden veranschlagten Arbeitslast besteht aus Sicht der ASIIN-Anforderungen insoweit kein Handlungsbedarf. Die Zugangsvoraussetzungen werden in C-2.5, die studentische Arbeitslast pro Semester wird in C-3.2 thematisiert.

Der Studienbeginn ist aufgrund des semestrigen Modulangebotes zu jedem Zulassungsemester ohne besondere organisatorische Vorkehrungen möglich.

Abschlussgrad, Gebühren und kalkulierte Studienanfängerzahlen werfen keine weiteren Fragen auf und werden zur Kenntnis genommen.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 1:**

Die an dieser Stelle erbetenen formalen Angaben genügen den Anforderungen. Weitere Schlussfolgerungen werden, soweit erforderlich, in den folgenden Abschnitten dieses Berichtes gezogen.

Hinsichtlich der Studiengangsbezeichnung sei aber an dieser Stelle nochmals ausdrücklich festgehalten, dass – unabhängig von dem konkreten quantitativen Verhältnis von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern – aus der bloßen Integration einzelner betriebswirtschaftlicher Module in ein primär ingenieurwissenschaftliches Curriculum nicht per se ein *wirtschaftsingenieurwissenschaftliches* Studienprogramm resultiert. Denn einige betriebswirtschaftliche Kompetenzen werden auch von jedem Absolventen eines klassischen ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs erwartet. Gerade wenn, wie in dem vorliegenden Fernstudiengang, ein Ingenieur auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik *mit spezifischen Managementkompetenzen* das erklärte Qualifikationsziel ist, hängt dessen Umsetzung von der Qualität der Integration der beiden konstitutiven Disziplinen ab. An diesem Punkt wurde eine spezifische Schwäche des vorliegenden Studiengangskonzeptes festgestellt, auf die vor allem in der abschließenden Bewertung zu Kriterienblock 2 zurückzukommen ist.

## 2. Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung

<b>Kriterium 2.1 Ziele des Studiengangs</b>
---

**Evidenzen:**

- § 2 PO
- Lernziele gem. Selbstbericht
- Zielmatrix gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Auditgespräche

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die verbindlich fixierten Studienziele in Verbindung mit den definierten Lernzielen verdeutlichen ein Qualifikationsprofil der Absolventen, das der Qualifikationsstufe 7 (Master) des Europäischen Qualifikationsrahmens entspricht. Die anvisierten beruflichen Einsatzfelder in technisch qualifizierten Schnittstellenfunktionen u.a. von Zulieferbetrieben der

Automobil- und Luftfahrtindustrie, der Fahrzeugtechnik, der Automatisierungstechnik oder der Medizintechnik illustrieren plausibel berufliche Tätigkeits- und Beschäftigungsbereiche der Absolventen, die qualifikationsadäquat sind. Soweit dabei kleinere Ingenieur- und Planungsbüros sowie Entwicklungsfirmen mit wenigen Ingenieuren besonders hervorgehoben werden, steht das im Einklang mit der besonders herausgestellten technischen Profilierung des Studiengangs, gegenüber der wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen deutlich zurücktreten (s. dazu C-2.2).

### **Kriterium 2.2 Lernergebnisse des Studiengangs**

#### **Evidenzen:**

- § 2 PO
- Lernziele gem. Selbstbericht
- Zielmatrix gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Auditgespräche

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die im Selbstbericht zusammenfassend und speziell in der Zielmatrix konkretisierten Kompetenzen verdeutlichen ein Qualifikationsprofil, das besonders in seinen (elektro-/informations-)technischen Lernzielen das Masterniveau der Ausbildung widerspiegelt. Das gilt unabhängig davon, dass einzelne Lernziele dennoch unpassend oder nicht wirklich plausibel erscheinen, namentlich die Fähigkeit, „die Wirkungsweise, den Einsatz und die Herstellungsmethoden von Sensor-Aktuator-Systemen zu beurteilen und anzuwenden“ oder diejenige „zum selbständigen Erwerb methodischer Fähigkeiten zur Analyse komplexer technischer Prozesse“.

Wenn demgegenüber die wirtschaftswissenschaftlichen und Management-Kompetenzen quantitativ, qualitativ (hinsichtlich des Ausbildungsniveaus) und auch im Hinblick auf ihre Bestimmtheit deutlich zurücktreten, so bestätigt das die für einen Wirtschaftsingenieurstudiengang doch stark zurückgenommene Rolle, welche diesen im vorliegenden Studiengangskonzept zugeschrieben wird. Gleichwohl müsste gerade die Funktion der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, über welche die Absolventen zum Abschluss ihres Studiums *auch* verfügen sollen, aus den betreffenden Lernzielformulierungen klarer hervorgehen. Zugleich sollten sich daraus der Studiengangstitel und die Kennzeichnung als wirtschaftsingenieurwissenschaftlicher Studiengang erschließen.

Die für den Studiengang angeführten Lernziele sind dabei den ingenieurspezifischen Kompetenzen der Fachspezifisch Ergänzenden Hinweise des Fachausschusses Elektro-/Informationstechnik der ASIIN durchaus gleichwertig, was Relevanz auch für die Vergabe

des beantragten EUR-ACE Labels besitzt. Dies verdeutlicht die aus dem Selbstbericht der Hochschule übernommene Zielematrix (siehe oben Abschnitt B). Aufgrund der überwiegend (elektro-/informations-)technischen Ausprägung des Studiengangs werden hierbei in erster Linie die fachspezifisch Ergänzenden Hinweise des Fachausschusses Elektro-/Informationstechnik herangezogen, nur indirekt, mit Blick auf die Integration der Disziplinen, auch die des Fachausschusses Wirtschaftsingenieurwesen. Es ist bezeichnend, dass die geringe Ausprägung gerade die integrative Komponente wie das gegenüber den technischen Qualifikationen deutliche niedrigere Niveau der wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenzen in der „Zielematrix“ durchaus realistisch abgebildet wird. Gerade für einen wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang, bei dem das Gewicht nach Darstellung der Programmverantwortlichen eindeutig auf Seiten der Technik liegt, ist die Art, in der konzeptionell die Verbindung zwischen den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen hergestellt werden soll, von konstitutiver Bedeutung. Das wird in Abschnitt C-2.6 noch einmal näher zu beleuchten sein.

Für die Definition der Lernziele ist bis hierhin allerdings festzuhalten, dass sie mit dem Curriculum und der Bezeichnung des Studiengangs in Einklang stehen und nachvollziehbar abbilden müssen, in welcher spezifischen Weise die technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen integriert werden. Weiterhin wird es notwendig sein, diese Lernziele so zu verankern und zu kommunizieren, dass sich die relevanten Interessenträger, insbesondere Studierende und Lehrende (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung), darauf berufen können. Die Lernziele sollten darüber hinaus tunlichst in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Sehr begrüßenswert ist in diesem Zusammenhang, dass gerade auch der spezifischen Ausrichtung dieses Studienprogramms, das sich als wirtschaftsingenieurwissenschaftliches versteht, eine umfassendere Marktanalyse unter Berücksichtigung vor allem der regionalen hochschulischen Wettbewerbssituation zugrundeliegt, so dass die spezifische Nachfrage-, aber auch die Angebotslage in die Studiengangskonzeption eingeflossen sind.

### **Kriterium 2.3 Lernergebnisse der Module/Modulziele**

#### **Evidenzen:**

- Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur StO)
- § 4 BesBest zu StO (Anlage 3) [Internationalisierung; englische Unterrichtssprache – „Kann“-Bestimmung]
- Auditgespräche

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Modulbeschreibungen sind Anlage der Studienordnung des Studiengangs, was einerseits gewährleistet, dass sie mit der Publikation der Studienordnung ebenfalls regelmäßig zugänglich sind. Andererseits beeinträchtigt die Anbindung an ein offizielles und verbindliches Dokument erheblich die Nutzbarkeit der Modulbeschreibungen als der wesentlichen Informationsquelle der Studierenden. Bestrebungen, die Modulbeschreibungen weniger änderungsresistent und damit offener für allfällige Aktualisierungen zu gestalten würden ausdrücklich unterstützt.

Die Modulbeschreibungen zeigen die Bemühung, die für den Studiengang als Ganzes definierten Lernziele systematisch zu konkretisieren. Das gelingt nicht durchweg gut und offenbart überwiegend Verbesserungsbedarf. Häufig werden durch abkürzende Substantivierungen keine oder allenfalls sehr generische Lernergebnisse beschrieben (z.B. Module 01, 05, 06, 07, 08, 11; vgl. demgegenüber Modul 03), oder aber die aufgeführten Lernziele paraphrasieren lediglich die Lehrinhalte (Modul 01) oder vermischen Lernziele und Lehrinhalte (Module 04, 05, 10).

Da es sich Falle des vorliegenden Studiengangs um einen Fernstudiengang handelt, wäre es zudem sehr hilfreich, wenn die Modulbeschreibungen dies in den hier vor allem interessierenden Punkten verdeutlichen würden. Dies gilt namentlich für die Angaben zu den Lehr-/Lernformen (zum didaktischen Konzept), zur angenommenen studentischen Arbeitslast (unter Berücksichtigung der spezifischen Studienorganisation), zu den Medienformen und ggf. auch zu den zu erbringenden Prüfungsleistungen (denen auch relevante Informationen zur Prüfungsorganisation zu entnehmen sein sollten). Es handelt sich eben nicht um einen Vollzeit- und Präsenzstudiengang und auch um eine völlig andere Studierendengruppe. Dem sollte die Hochschule durch ein entsprechend angepasstes und abgestimmtes Informationsangebot, namentlich im Hinblick auf die für die Studierenden zentrale Informationsquelle „Modulbeschreibungen“ Rechnung tragen. Hilfreich wäre zudem, zur Vorbereitung der Module und für einen einführenden Überblick auch einige orientierende Literaturhinweise im Rahmen der Modulbeschreibungen zu geben. Die Modulverantwortlichen müssen für alle Module benannt sein.

Soweit ausdrücklich die Möglichkeit bestehen soll und in den Modulbeschreibungen kommuniziert wird, dass die Module auch in englischer Sprache durchgeführt werden können, sollten die Modulbeschreibungen in deutscher und in englischer Sprache vorliegen. In diesem Zusammenhang wäre es natürlich wünschenswert, wenn auch die Modultitel sich dann an der jeweils gewählten Unterrichtssprache orientierten. Selbst wenn die Module – wie die Programmverantwortlichen mitteilen – weitgehend analog zu bestehenden Vollzeitprogrammen konzipiert sind, müssen sie zumindest studienorganisatorisch und didaktisch für das Fernstudium spezifiziert werden, so dass es in diesem Zu-



sammenhang nicht unbillig erscheint zu erwarten, dass auch die Modultitel der Unterrichtssprache entsprechen.

In den genannten Punkten werden die Modulbeschreibungen überarbeitet werden müssen.

#### **Kriterium 2.4 Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug**

##### **Evidenzen:**

- Entsprechender Abschnitt im Selbstbericht
- Modulbeschreibungen
- Auditgespräche

##### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Das Studienprogramm ist insgesamt nachvollziehbar und überzeugend auf Arbeitsfelder für Informationstechniker/Nachrichtentechniker/Kommunikationstechniker zugeschnitten, in denen Schnittstellenfunktionen eine vor allem technische Ausbildung in Verbindung mit zusätzlichen Management-Kompetenzen voraussetzen. Die dem Selbstbericht zu entnehmende Arbeitsmarktpositionierung – Absolventen als Mitglieder „in interdisziplinär, auch international zusammengesetzten Teams zur selbständigen Produktinnovation (Forschung), zur Einführung neuartiger Methoden, Systeme und Komponenten (Entwicklung und Konstruktion) sowie zur technischen Projektleitung und zum Projektmanagement oder zur Qualitätssicherung“ in Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnik – verdeutlicht die ausgeprägt technische Ausrichtung des angestrebten Qualifikationsprofils. Die explizit anvisierten Schnittstellenpositionen dürften aber weniger in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Konstruktion, sondern eher in den zuletzt genannten: technische Projektleitung, Projektmanagement sowie Forschung und Entwicklung liegen. Man kann diese Arbeitsmarktpositionierung, die mit dem Curriculum und den definierten Lernzielen durchaus korrespondiert, aber ganz ebenso als Bestätigung der unentschiedenen Integration von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Ausbildung verstehen, die im Zusammenhang der Lernziele bereits thematisiert wurde und im Abschnitt über das Curriculum von dieser Seite zu betrachten sein wird (s. oben C-2.2 und unten C-2.6).

Dass auf dem nicht nur regionalen Arbeitsmarkt eine Nachfrage nach Absolventen mit diesem Qualifikationsprofil besteht, können die Verantwortlichen auch dadurch demonstrieren, dass dem Weiterbildungsangebot des der Hochschule angeschlossenen Bildungsträgers (**Wismar International Graduation Services (WINGS) GmbH**) ein „Businessplan“ zugrundeliegt, in dem u. a. die spezifischen Hinweise und Anforderungen der regionalen Industrie und der Praxispartner der Hochschule berücksichtigt worden sind.

Zudem richtet sich dieses Studienprogramm vor allem auch an berufstätige Studierende, die das Masterstudium als career path im eigenen Unternehmen nutzen können. Dass ein solches Studium tatsächlich berufsrelevante Qualifikationen ausbildet, bestätigen auch die im Audit per Telefonkonferenz zugeschalteten Studierenden.

Den unmittelbaren Praxisbezug im Studium herzustellen und die Transferfähigkeit für das erworbene Theoriewissen zu erreichen, ist eine zentrale Herausforderung des Fernstudiums, insbesondere dann, wenn Blended Learning-Einheiten (als die Verbindung von Präsenz- und E-Learning-Komponenten) nur einen sehr schmalen Anteil des Fernstudiums ausmachen und Laborpraktika gerade nicht umfassen. Laut Zielmatrix werden ingenieurpraktische Kompetenzen vor allem in den Modulen mit Labor-praktischen Einheiten und Projektarbeiten sowie in der Abschlussarbeit erworben, welche letztere in Kooperation mit Unternehmen (in der Regel mit dem Unternehmen des Studierenden) durchgeführt werden soll. Allerdings geht aus den Modulbeschreibungen nicht hervor, welche Module damit gemeint sind (abgesehen von dem Modul Schaltkreisentwurf, für das zwar ein Laborpraktikum erwähnt wird, dessen Durchführungsmodalitäten aber nicht weiter konkretisiert sind). Wie die Auditgespräche ergeben, sind hierfür in erster Linie Übungen im Rahmen der Module vorgesehen, in denen die Studierenden mit Hilfe von Simulationssoftware (etwa Matlab Simulink) z. B. Modulationsverfahren simulieren, Versuchsanordnungen selbstständig implementieren, über Stud.IP mit Anleitung abarbeiten und die Resultate in Ergebnisprotokollen zusammenfassen. Praxisrelevanz und Praxisbezug des Studienprogramms können so zwar prinzipiell dokumentiert werden, doch sollte dies in den betreffenden Modulbeschreibungen auch deutlich ausgewiesen werden.

### **Kriterium 2.5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

#### **Evidenzen:**

- § 3 StO in Verbindung mit § 5 BesBest [Zulassungsvoraussetzungen]
- § 13 Abs. 1 RaPO in Verbindung mit § 19 PO Abs. 1 und 2 [Anerkennungsregelung; in RaPO kompetenzorientiert]
- § 13 Abs. 1 RaPO in Verbindung mit § 19 Abs. 5 PO [obligatorische Anerkennung]
- § 13 Abs. 5 RaPO in Verbindung mit § 1 EinstufPO [Abs. 1: Bezug grundständige Studiengänge; Abs. 2: Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, bis zu max. 50%]
- Auditgespräche

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den vorliegenden Masterfernstudiengang sind geregelt. Fachlich trägt dabei die Hochschule die Verantwortung; organisatorisch und verwaltungstechnisch die WINGS GmbH.

Indem in fachlicher Hinsicht allerdings der Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Elektrotechnik oder in einem verwandten Studiengang als formal ausreichend festgelegt wird, erscheint nicht hinreichend sichergestellt, dass die Bewerber über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verfügen. Zwar werden laut Auskunft entsprechende Informationen auf den Internetseiten des Studiengangs zur Verfügung gestellt. Auch findet offenbar in der Regel eine individuelle Überprüfung der Eingangsqualifikation der Bewerber durch den Prüfungsausschuss statt, um zu gewährleisten, dass die zugelassenen Studierenden tatsächlich über die fachliche Studieneignung verfügen und ggf. fehlende Kenntnisse im Rahmen von durch den Prüfungsausschuss festgelegten Modulen nachholend erwerben. Dieses Prüfverfahren und die dabei zugrundegelegten fachlichen Kriterien sind allerdings weder verbindlich verankert noch werden sie transparent kommuniziert, so dass Bewerber konkretere Anhaltspunkte dafür hätten, ob sie über die für den Studiengang erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen.

Dies erstreckt sich insbesondere auch auf den Fall, dass vorausgesetzte Fertigkeiten und Kompetenzen in begrenztem Umfang noch erworben werden müssen. Die hierfür ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Zusatzmodule für das Fernstudium müssten (kostenpflichtig) bereitgestellt werden. Die Anerkennung von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen scheint die in den Parallel-Fernstudiengängen bisher eher übliche Praxis zu sein. Auf der Basis der Einstufungsprüfungsordnung wäre eine solche Anerkennung im vorliegenden Masterfernstudiengang allerdings nicht möglich, da diese Ordnung sich formal lediglich auf die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Rahmen eines *ersten berufsqualifizierenden Studiengangs* (Bachelor- oder Diplomstudiengang) bezieht, nicht jedoch auf das Masterstudium (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 EinstufPO). Eine klare Regelung über den Ausgleich fehlender Zugangsqualifikationen ist jedenfalls nicht vorhanden.

Grundsätzlich ist das Bestreben der Hochschule zu begrüßen, den Studiengang nicht nur als Angebot auch an ausländische Studierende zu verstehen, sondern ihn insgesamt internationalisieren zu wollen, indem einzelne oder alle Module alternativ in englischer Sprache durchgeführt werden können. Doch stellt dies nicht nur die Lehrenden, die Verantwortlichen und den Studiengangkoordinator von WINGS vor besondere Aufgaben, sondern setzt vor allem auch bei den Studierenden adäquate Sprachkenntnisse voraus. Wenn die Entscheidung über die Unterrichtssprache generell von den Teilnehmern ab-

hängig gemacht werden soll (Anteil internationaler Studierender oder Präferenz), dann sollten diese potentiellen Sprachanforderungen hinreichend konkret nach außen (für potentielle Bewerber) sichtbar gemacht werden.

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen ist in der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Lissabon-konform geregelt, d. h. es wird verlangt, dass die Anerkennung an Hand der Feststellung vorhandener Kompetenzen erfolgt und (aufgrund des obligatorischen Charakters, wenn keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind) eine negative Entscheidung gegenüber dem Antragsteller zu begründen ist. Allerdings stimmen die einschlägigen Bestimmungen in der Prüfungsordnung des Masterfernstudiengangs mit den Formulierungen der Rahmenprüfungsordnung nicht überein und entsprechen insbesondere den genannten Anforderungen der Lissabon-Konvention nicht. Hier wird eine Anpassung für erforderlich erachtet.

Dass außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen grundsätzlich anerkenungsfähig sind, ist zwar gem. Einstufungsprüfungsordnung prinzipiell gewährleistet, doch wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen dieser Ordnung explizit nur auf die Anerkennung / Einstufung bei Bachelor- und Diplomstudiengängen, nicht aber für Masterstudiengänge bezieht.

#### **Kriterium 2.6 Curriculum/Inhalte**

##### **Evidenzen:**

- Curriculum gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Zielmatrix gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Studienplan gem. Anlage 1 zu St0
- Modulbeschreibungen [Lernziele und Lehrinhalte]
- Auditgespräche

##### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

In seinen ingenieurwissenschaftlichen Anteilen setzt das Curriculum des Masterfernstudiengangs Information Technology and Management die definierten Lernziele (s. oben C-2.2) nachvollziehbar um. Es können damit insbesondere auch den ingenieurspezifischen Lernzielen der FEH des Fachausschusses Elektro-/Informationstechnik gleichwertige Lernergebnisse erreicht werden, was an Hand der Zielmatrix grundsätzlich plausibel veranschaulicht ist – auf die Einschränkungen hinsichtlich der Verbindung und Integration der beiden Disziplinen wird weiter unten eingegangen. Dieser für die Vergabe des EUR-ACE Labels wichtige Befund bleibt von den überwiegend verbesserungsbedürftigen Lernziel-

formulierungen in den Modulbeschreibungen unberührt und lässt sich in Verbindung mit der Darstellung der Lehrinhalte generell bestätigen.

Die erkennbare Schwäche des Studiengangskonzeptes liegt in der – für einen Wirtschaftsingenieurwesen-Studiengang mit spezifischer Ausrichtung – unzureichenden Integration von ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Curriculumsanteilen und – damit zusammenhängend – der nicht überzeugenden Zusammenstellung der wirtschaftswissenschaftlichen Module. Wenn es sich schon um einen primär technisch profilierten wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang handelt, weshalb der Studiengang zu Recht nur Absolventen mit einem ersten ingenieurwissenschaftlichen Abschluss offensteht, dann muss die angestrebte Management-bezogene Zusatzqualifikation umso plausibler auf diejenige Verbindung von technischen und Management-Kompetenzen hin ausgerichtet sein, welche in jenen primär anvisierten Technik-affinen Schnittstellenpositionen gefordert ist. Die wesentliche Problematik der in den Studiengang integrierten wirtschaftswissenschaftlichen Module liegt denn auch weniger darin, dass diese wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen überwiegend nicht auf Masterniveau ausbilden – denn das sollen sie nach dem zugrunde liegenden Konzept gar nicht. Das Problem liegt hier vielmehr darin, dass die dem Curriculum des Bachelorfernstudiengangs Betriebswirtschaftslehre entnommenen Module nicht auf die zielgerichtete Verknüpfung mit technischen Modulen hin ausgerichtet sind und insbesondere die speziellen Managementqualifikationen, mit denen Ingenieure im vorliegenden Studiengang ausgestattet werden sollen, nicht oder doch nicht erkennbar zum Gegenstand haben. So würde man beispielsweise eine Auseinandersetzung mit Change-Management-Prozessen, Marketing und Controlling erwarten, die in den genannten Bachelor-Modulen nur rudimentär oder gar nicht thematisiert werden. Ein inhaltlich überzeugenderes Konzept für die wirtschaftswissenschaftlichen Curriculumsanteile im Masterstudiengang Information Technology and Management, das die speziellen Management-Kompetenzen, über welche die Absolventen am Ende ihres Studiums verfügen sollen, ebenso abbildete wie die Verbindung mit der informationstechnischen Seite der Ausbildung, bliebe noch zu entwickeln. Um das zu erreichen, könnten verschiedene Wege eingeschlagen oder auch miteinander kombiniert werden. Z. B. könnten einzelne Technik-Module des dritten Semesters (z.B. M 13 Datenbanken oder M 14 Schaltkreisentwurf) Raum geben für integrative Module. Auch könnte verstärkt im Rahmen von Gruppen- und Projektarbeiten (etwa während der seminaristischen Übungen in den Präsenzphasen) die Integration von Technik- und Wirtschaftswissenschaften gesucht werden. Diese Strategie wiederum hätte den zusätzlichen Vorteil, die speziell in Fernstudiengängen schwierige Frage der Vermittlung von Sozial- und Teamkompetenzen, mit einer geeigneten Lehr-/Lernstrategie angehen zu können.

Insgesamt wird deshalb die Notwendigkeit gesehen, die angestrebten Lernziele („Kompetenzprofil“ der Absolventen) und das Curriculum miteinander und mit der Bezeichnung des Studiengangs in Einklang zu bringen. Dabei muss die inhaltliche Integration der beiden Disziplinen im Sinne eines nachhaltigen Erwerbs auch von Management-Kompetenzen gestärkt werden.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 2:**

Die Anforderungen der hier zusammengefassten Kriterien sind in einer Reihe von Punkten noch nicht erfüllt. Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme eine Reihe von zielführenden Änderungen zur Behebung der bestehenden Defizite angekündigt, doch sind diese bis zur nachweislichen Umsetzung als Absichtserklärung aufzufassen, die nicht geeignet sind, die diesbezügliche Beschlussempfehlung vom Audittag abzuändern.

Zunächst wird es deshalb, wie weiter oben ausführlich erörtert, als dringend notwendig erachtet, dass angestrebte Lernziele („Kompetenzprofil“) und Curriculum miteinander und mit der Bezeichnung des Studiengangs in Einklang gebracht werden. Dabei muss die inhaltliche Integration der beiden Disziplinen im Sinne eines nachhaltigen Erwerbs auch von Management-Kompetenzen gestärkt werden. Die in diesem Zusammenhang von der Hochschule vorgeschlagene, sachlich präzisierende Änderung der Studiengangsbezeichnung in Verbindung mit den erkennbar auf eine stärkere Integration der beiden Disziplinen ausgerichteten curricularen Modifikationen (Aufnahme von dem Titel nach spezifischeren wirtschaftswissenschaftlichen Modulen Economics for Engineers, Accounting for Engineers, Business Simulation, Technical-Economic Project Seminar und das ebenfalls dem Namen noch klarer profilierte Modul Database Systems in Business Environments) stellen insoweit ohne Zweifel eine konstruktive und zielführende Auseinandersetzung mit den betreffenden kritischen Hinweisen dar. Bis zur verbindlichen Realisierung wird die ursprünglich hierzu vorgeschlagene Auflage hingegen bestätigt. In diesem Rahmen müssen die Lernziele des Studiengangs zugleich so verankert und kommuniziert werden, dass sich die relevanten Interessenträger, insbesondere Studierende und Lehrende (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung), darauf berufen können (s. unten A 1.).

Es ist erfreulich, dass die Hochschule die Überarbeitung der Modulbeschreibungen in den oben detaillierten Punkten ankündigt (Beschreibung der Lernziele, Modulverantwortliche, Unterrichtssprache und Modultitel, studienformspezifische Angaben zu: Arbeitslast, Lehr-/Lernformen, ingenieurpraktische Lernzielen und Lehrformen, Medienformen, Prüfungen). Bis zum Nachweis wird eine darauf bezügliche Auflage der Beschlussempfehlung vom Audittag aufrecht erhalten (s. unten A 2.).

Auf die Notwendigkeit, die Lissabon-konformen Bestimmungen der Anerkennungsregelung in der Rahmenprüfungsordnung zur Orientierung für eine entsprechende Anpassung der Prüfungsordnung des Masterfernstudiengangs zu nutzen (ggf. auf eine separate Regelung dort zu verzichten oder lediglich auf die übergeordnete Regelung der RaPO zu verweisen), wurde ebenfalls bereits hingewiesen. Dies wird im Rahmen der Behebung von weiteren Inkonsistenzen der studiengangsbezogenen Ordnungen und Dokumente zu erledigen sein (s. unten A 7.).

Es wurde ausführlich dargelegt, dass und warum eine transparente Kommunikation derjenigen fachspezifischen Anforderungen erforderlich ist, welche den Zulassungsentscheidungen für den vorliegenden Fernstudiengang zugrunde liegen. Dieser Punkt wird weiterhin für auflagenrelevant gehalten (s. unten A 4.). Das gilt ebenso für die bisher fehlende Regelung über den Ausgleich fehlender Zugangsqualifikationen (s. unten A 4.), welche die Hochschule immerhin zu schaffen ankündigt. Generell wird in diesem Zusammenhang auch empfohlen, in den Modulbeschreibungen Literatur in angemessenem Umfang anzugeben (s. unten E 2.).

Da der Studiengang (oder einzelne Module), abhängig von der Zusammensetzung der Studiengruppe, in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden kann, wird es namentlich dann, wenn Englisch die Unterrichtssprache sein soll, für den Studienerfolg des einzelnen Studierenden wesentlich sein, inwieweit er über die erforderlichen Englisch-Sprachkenntnisse verfügt. Um diese Option als Bewerber richtig einschätzen bzw. aus Sicht der Hochschule im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit berücksichtigen zu können, erscheint es sehr empfehlenswert, die Sprachanforderungen angemessen zu kommunizieren (s. unten E 3.).

### 3. Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

#### Kriterium 3.1 Struktur und Modularisierung

##### Evidenzen:

- Curriculum gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Modulbeschreibungen [Lernziele und Lehrinhalte]
- § 1 Abs. 2 PO und § 6 Abs. 1 StO [Gliederung in Module; eine Prüfung pro Modul]
- Auditgespräche

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Der vorliegende Masterfernstudiengang ist modularisiert; dabei bilden die Module thematisch in sich abgeschlossene Lehr-/Lerneinheiten mit einem regelmäßigen Umfang von 5 Kreditpunkten, die sämtlich mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. Kompakte Studieneinheiten, die alle innerhalb von einem Semester absolviert werden, sind in einem Fernstudiengang besonders zu begrüßen.

Aufgrund des semestrigen Modulangebotes sowie der fachlich unabhängig voneinander konzipierten Module (namentlich des ersten und zweiten Semesters) ist der Studienbeginn in jedem Einschreibesemester ohne Verzögerung möglich. Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich haben die vorgesehenen Module nach Inhalt und Anspruch lediglich Bachelorniveau. Da nur (Elektro-)Ingenieure für das Studium zugelassen werden und die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung auf den Erwerb spezifischer Management-Zusatzkompetenzen zielt, liegt darin nicht an sich ein Hindernis für das Erreichen der angestrebten Gesamtqualifikation auf Masterniveau. Problematisch ist hier vielmehr der fachliche Zuschnitt der wirtschaftswissenschaftlichen Module (s. ausführlich dazu oben C-2.6).

Für diesen Fernstudiengang ist ein Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt verständlicherweise nicht ausdrücklich eingeplant, da sich die primär adressierte Studierendengruppe gerade aufgrund ihrer regelmäßig eingeschränkten Mobilität für ein Fernstudium entscheidet. Zudem erwerben diese Studierenden speziell durch das Fernstudium Selbstorganisationskompetenzen, welche die fehlende oder (vermutlich) allenfalls auf die Durchführung der Abschlussarbeit beschränkte Auslandsmobilität der Studierenden durchaus gleichwertig kompensieren.

<b>Kriterium 3.2 Arbeitslast &amp; Kreditpunkte für Leistungen</b>
--

**Evidenzen:**

- § 6 StO [Abs. 1: Vergabe von Kreditpunkten nach dem ECTS; Abs. 3 erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung Voraussetzung der Vergabe von Kreditpunkten]
- § 1 Abs. 2 PO [25 ECTS-Punkte pro Semester = 750h studentische Arbeitslast]
- Modulbeschreibungen [Angaben zu studentischer Arbeitslast; 1 ECTS-Punkt/25h studentische Arbeitslast]
- Evaluationsergebnisse WS 2013/14 (Anlage zum Selbstbericht)
- Auditgespräche



**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Auf den vorliegenden Fernstudiengang findet das ECTS-Kreditpunktsystem Anwendung. Pro Modul werden durchweg 5 ECTS-Punkte vergeben, was trotz der schematischen Bewertung nicht unrealistisch erscheint. Da die Module im Rahmen der unterschiedlichen Weiterbildungsangebote von WINGS studiengangübergreifende Verwendung finden sollen, ist die inhaltliche Nachsteuerung bei feststellbaren Fehlallokationen das gegebene Mittel, dessen sinnvoller Gebrauch, unter den besonderen Randbedingungen eines Fernstudienangebotes, unterstellt werden kann.

Demgegenüber hat die Workloaderhebung, die für das erste Semester (WS 2013/14) vorliegt, ergeben, dass die Studierenden nach eigener Einschätzung durchschnittlich nur bis zu 60 Stunden für die Vor- und Nachbereitung der Module (zuzüglich der 10-stündigen Präsenzphase) benötigen, was auf eine signifikante Abweichung von der vorliegenden Kalkulation und ein möglicherweise nicht durchweg angemessenes fachliches Anforderungsniveau hindeuten könnte. Die während der Vor-Ort-Begehung befragten Studierenden konnten nur eine je nach Lernverhalten und individueller Bildungsbiografie u.U. auch stark schwankende Arbeitsbelastung bestätigen. Da vorläufig erst Ergebnisse einer Studierendenkohorte (20 Studierende) vorliegen, erscheint die erklärte Absicht der Verantwortlichen zu diesem Zeitpunkt ausreichend, die studentische Arbeitszeiteinschätzung erst validieren zu wollen, um dann ggf. geeignete Anpassungen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise wird allerdings auch dringend zur Umsetzung empfohlen.

Die durchschnittliche Arbeitsbelastung pro Semester (25 ECTS-Punkte) – vom Abschlusssemester abgesehen – ist für ein berufsbegleitendes Studium zwar anspruchsvoll, gleichwohl – wie die Studierenden bestätigen – insgesamt realisierbar. Es fällt hingegen auf, dass laut Prüfungsordnung 30 Stunden studentischer Arbeitslast für einen Kreditpunkt zu kalkulieren sind, während in den Modulbeschreibungen nur 25 Stunden pro Kreditpunkt veranschlagt werden. Diese Inkonsistenz in den Dokumenten sollte im weiteren Verfahren behoben werden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass die Master Thesis analog zum Vollzeitstudiengang in einem Semester angefertigt werden muss. Berufsbegleitend Studierenden eine Arbeitsbelastung abzuverlangen, die einem Vollzeitstudium entspricht ist, selbst wenn dies nur ein Semester und dabei die Anfertigung der Abschlussarbeit betrifft, ist nur unter spezifischen Voraussetzungen (insbesondere gesicherte Freistellung durch den Arbeitgeber) realistisch. Dies ggf. durch Zusatzvereinbarungen in jedem einzelnen Fall zu gewährleisten hat die Hochschule keine Vorkehrungen getroffen, und beabsichtigt dies auch nicht. Zwar werden nach den bisherigen Erfahrungen in parallelen Fernstudiengängen keine Probleme erwartet, können aber auch nicht ab ovo ausgeschlossen werden. Objektiv ist es viel-

mehr notwendig, dass die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit der in der Regel eingeschränkten Verfügbarkeit von berufsbegleitend Studierenden Rechnung trägt.

Es ist klar, dass in einem Fernstudiengang, für den pro Modul nur geringe Präsenzeinheiten vorgesehen sind, das Hauptgewicht des Studiums bei den Phasen des Selbststudiums liegt. Die Verteilung der studentischen Arbeitslast auf die jeweils einmalige Präsenzphase (10h) und die Selbststudienzeiten erscheint, wie gesagt, realistisch, wenn auch die vorliegende „Momentaufnahme“ der Selbsteinschätzung der Studierenden für das WS 2013/14 Anlass zur sorgfältigen weiteren Beobachtung gibt. Zugleich kann eine Überforderung oder strukturelle Überlastung der Studierenden nach den verfügbaren Informationen ausgeschlossen werden.

### Kriterium 3.3 Didaktik

#### Evidenzen:

- Entsprechender Abschnitt im Bericht
- Modulbeschreibungen [Lehr-/Lernformen, Medienformen]
- Evaluationsergebnisse WS 2013/14 (Anlage zum Selbstbericht)
- Auditgespräche

#### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Insgesamt erscheint das beschriebene Lehr-/Lernkonzept für den vorliegenden Fernstudiengang geeignet. Neben einer zweitägigen Präsenzphase (10h) pro Modul (an drei Wochenenden pro Semester) an verschiedenen Standorten in Deutschland (u. a. Wismar, Hannover, Frankfurt, München), in der im Rahmen von Reflexions-, Übungs- und Frageeinheiten der Stoff des Moduls rekapituliert wird und an die sich die Prüfungen anschließen, stehen die Selbststudiums- und E-Learning-Einheiten im Vordergrund des Studiums. Der im Audit präsentierte Einsatz der Kommunikationsplattform Stud.IP im Austausch zwischen WINGS, Lehrenden und Studierenden und der letzteren untereinander unterstützt – wie die Studierenden nachdrücklich bestätigen – das Erreichen der Studienziele. Alle Studienmaterialien werden den Studierenden für das jeweilige Modul zu Veranstaltungsbeginn über die Plattform zur Verfügung gestellt; zur Aufbereitung und Abarbeitung des Lehrstoffs verfügen sie darüber hinaus über individuelle Lizenzen für die notwendige Simulationssoftware. Dabei kann die Plattform verschiedene Lehr-/Lernformen unterstützen, von zu erarbeitenden Fachinhalten über Übungen mit Simulationen bis hin zu Online-Praktika. Die per Telefonkonferenz im Audit befragten Studierenden hoben die Nachhaltigkeit des Lernens im vorliegenden Fernstudienkonzept und auch den Anwendungsbezug des Studiums durch Simulationen, Erstellen von Ergebnisprotokollen etc. lobend hervor.

Insgesamt ist positiv zu vermerken, dass die Studierenden die Kombination von Präsenz- und Selbststudieneinheiten, die Studienorganisation und auch die didaktische Aufbereitung des Lernstoffs im Rahmen des vorliegenden Studiengangskonzeptes als gelungen einschätzen. Dieses Urteil wird durch die Evaluationsergebnisse des ersten Jahrgangs (WS 2013/14) bestätigt.

Das Fehlen eines eigenen Wahlbereichs in diesem Studiengang ist angesichts seines interdisziplinären Charakters und der Fernstudienform nachvollziehbar. Die Erwähnung von „Wahlpflichtmodulen“ in den einschlägigen Ordnungen und Begleitdokumenten ist insoweit jedoch missverständlich, da in dem Fernstudiengang nur Pflichtmodule (aus zwei Disziplinen) vorgesehen sind. Hier – wie in anderen Punkten (Lehr-/Lernformen, Prüfungsarten) – orientieren sich die Ordnungen offenkundig sehr stark an den Vollzeit- und Präsenzstudiengängen der Hochschule und sollten studiengangs- und studienformadäquat angepasst werden.

#### **Kriterium 3.4 Unterstützung & Beratung**

##### **Evidenzen:**

- Entsprechender Abschnitt des Selbstberichts
- Evaluationsergebnisse WS 2013/14 (Anlage zum Selbstbericht)
- Auditgespräche

##### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Hochschule und WINGS GmbH halten fachliche und überfachliche Beratungs- und Beratungsangebote in angemessenem Umfang und für verschiedene Studierendengruppen bereit. Die Betreuung der Fernstudenten durch den Studiengangskoordinator der WINGS GmbH in allen organisatorischen Angelegenheiten wird umfassend wahrgenommen; daneben stehen der Studiengangsleiter in allen akademischen Angelegenheiten sowie die Modulverantwortlichen und Lehrenden in allen fachbezogenen Fragen (per Telefon, Skype, E-Mail) zum Austausch zur Verfügung.

Nach dem Eindruck aus den Auditgesprächen und den vorliegenden Evaluationsergebnissen können die Betreuung der Fernstudenten durch die WINGS GmbH und die Modulverantwortlichen/Lehrenden als sehr gut beurteilt werden.

##### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 3:**

Die Anforderungen der hier zusammengefassten Kriterien werden als in Einzelpunkten noch nicht erfüllt bewertet.

Die von der Hochschule geplante Umfangsreduzierung der Abschlussarbeit (20 statt 30 ECTS-Punkte) ist – neben der Verlängerung der Bearbeitungszeit – eine weitere Möglichkeit, die eingeschränkte Verfügbarkeit berufsbegleitend Studierender in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Da es sich bisher lediglich um eine Ankündigung der Hochschule handelt, wird die dazu am Audittag vorgeschlagene Auflage, in einer den Vorschlag der Hochschule aufnehmenden Formulierung, aufrechterhalten (s. unten A 5.).

Die Klarstellung der Hochschule, dass ein Kreditpunkt durchgängig mit 25 Stunden studentischer Arbeitslast kalkuliert wird und die Konsistenz von Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen durch eine Korrektur betreffenden Bestimmung der Prüfungsordnung hergestellt werden soll, ist zu begrüßen. Die u. a. darauf bezügliche Auflage wird – bis zur verbindlichen Umsetzung der Ankündigung – bestätigt (s. unten A 7.).

Soweit die studiengangsrelevanten Ordnungen und Dokumente fehlerhafte bzw. unpassende, weil nicht zutreffende oder nicht studienform-adäquate Bestimmungen enthalten (etwa zu Art der Module, Lehr-/Lernformen und Prüfungsformen), wird es unverändert für notwendig erachtet, dies im Zuge einer redaktionellen Revision zu korrigieren bzw. anzupassen (s. unten A 7.).

## 4. Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

### Kriterium 4 Prüfungen: Systematik, Konzept & Ausgestaltung

#### Evidenzen:

- § 2 Abs. 2 PO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 StPO [eine Prüfung pro Modul]
- § 7 Abs. 2 und 3 [Prüfungstermine und rechtzeitige Information über Prüfungstermine und zu erbringende Leistungen ]; § 11 Abs. 1 PO in Verbindung mit Anlage 3 zu PO: §2 BesBest [obligatorische Bekanntgabe von Art um Umfang der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen in der ersten Semesterwoche]
- § 9 Abs. 4 PO [einmalige Wiederholung von Prüfungen + Freiversuch], Abs. 1 [Freiversuch], Abs. 2 [Wiederholung bei einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Prüfung innerhalb des nächsten Prüfungszeitraums]; Anlage 3 zu PO: § 5 BesBest [Voraussetzungen von zweiter Wiederholungsprüfung; max. 3 zweite Wiederholungsversuche]
- §§ 11ff. [Arten der Prüfungsleistungen]
- § 5 PO [Bewertung von Prüfungsleistungen]

- § 22 Abs. 1 PO in Verbindung mit Anlage 1 zu PO und Anlage 3 zu PO: § 3 [Prüfungsvorleistungen]
- § 15 PO [Master-Thesis; Abs. 2 und Abs. 7: Betreuung- und Prüferregelung für Master-Thesis; Regelung für extern anzufertigende Abschlussarbeiten; Abs. 8 – 10: obligatorisches Kolloquium]
- Vor-Ort-Einsichtnahme in beispielhafte Klausuren
- Auditgespräche

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Module werden durchgängig mit einer Prüfung abgeschlossen. Zwar enthalten die Modulbeschreibungen nur alternative Angaben über die jeweils vorgesehene Prüfungsform, doch müssen die Studierenden nach den einschlägigen Vorgaben spätestens in der ersten Semesterwoche über die zu erbringenden Leistungen und die Prüfungsform informiert werden.

Die umständlichen Regelungen zu den Prüfungsvorleistungen werden so verstanden, dass solche im vorliegenden Studiengang zwar *nicht* vorgesehen sind [Anlage 1 zu PO], aber festgelegt werden könnten und in diesem Falle ebenfalls nach Art und Umfang spätestens zu Semesterbeginn den Studierenden bekannt gemacht werden müssten. Die Richtigkeit dieser Deutung vorausgesetzt wäre es allerdings sehr hilfreich, diesen einfachen Sachverhalt eindeutiger zu regeln, wobei die tatsächliche Relevanz von Prüfungsvorleistungen im prüfungsrechtlichen Sinn für den vorliegenden Fernstudiengang als Leitfrage fungieren sollte. Wenn keine Prüfungsvorleistungen in diesem Sinn erbracht werden müssen, wären die betreffenden Bestimmungen in der Prüfungsordnung des Studiengangs und den bezüglichen Anlagen verzichtbar. Auch an anderen Stellen (z.B. § 11 PO über die Prüfungsformen) zeigt sich die weitgehende Orientierung der Prüfungsordnung an den Master-Vollzeit- bzw. Präsenzstudiengängen. Eine Revision der relevanten Ordnungen (Prüfungsordnung, Studienordnung) unter dem Gesichtspunkt studiengangs- und studienformadäquater Bestimmungen wäre grundsätzlich wünschenswert.

Nach den verfügbaren Informationen ist in den technischen Modulen die Klausur die typische Prüfungsform, während vor allem in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern alternative Prüfungsformen vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung der generell noch unbefriedigenden Lernzielformulierungen der Module (vgl. oben C-2.3) wird allgemein angeregt, die Prüfungsformen an den überarbeiteten Lernzielen zu orientieren. Positive Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die studienbegleitende und von Lehrenden korrigierte Bearbeitung von Übungsaufgaben, die sich als sinnvolle Methode zur Überprüfung des Lernfortschritts (auch zur Vorbereitung auf die Modulprüfungen) darstellt, deren Lernergebnisorientierung in einer entsprechend kleinteiligeren Erfassung von

Lernzielen Ausdruck finden soll. Gerade die Formulierung von prüfbaren modularen Lernzielen in diesem Sinn – und damit indirekt auch die Abstimmung von Lernzielen und Prüfungsformen – bleibt jedoch, wie gesagt, noch verbesserungsbedürftig.

Im Rahmen des obligatorischen Kolloquiums zur Abschlussarbeit kann überprüft werden, ob die Studierenden fähig sind, eine fachspezifische Problemstellung und Ansätze zu seiner Lösung mündlich zu erläutern und in den Zusammenhang des Fachgebietes zu stellen. Die beispielhaften Klausuren, welche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung eingesehen werden konnten, haben grundsätzlich dokumentiert, dass die Lernziele auf dem angestrebten Niveau erreicht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studienbetrieb für den vorliegenden Fernstudiengang erst im WS 2013/14 aufgenommen wurde und die bisherigen Ergebnisse somit kaum mehr als einen ersten Eindruck ermöglichen.

Dass die Verknüpfung von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive in den Abschlussarbeiten nicht zwingend erforderlich sein soll, daneben prinzipiell auch rein technische Masterthemen möglich sein sollen, ist nicht wirklich plausibel. Nach Studiengangsbezeichnung, angestrebtem Qualifikationsprofil und erläuterten curricularen Konzept wird das Studienprogramm als (wenngleich technisch geprägter) Wirtschaftsingenieur-Fernstudiengang ausgelegt (siehe dazu aber oben C-2.2, C-2.6). Soweit in einem solchen Studiengang die Abschlussarbeit zeigen soll, „dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 15 Abs. 1 PO), kann „sein Fach“ in einem interdisziplinären Studiengang sinnvoll nur interdisziplinär aufgefasst werden. Die Themenstellungen der Abschlussarbeiten müssten demnach beide Aspekte, „Information Technology“ und „Management“, in welchem Verhältnis auch immer, abdecken, wenn der Anspruch, den das Studienprogramm in seinem Titel transportiert, durchgängig begründet sein soll. Rein nachrichtentechnische Problemstellungen beispielsweise wären aus dieser Perspektive ausgeschlossen; sie gehörten in einen entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Spezialstudiengang.

Die Bewertungskriterien für die Prüfungen sind in den relevanten Prüfungsordnungen nachvollziehbar kommuniziert. Die Regelungen zur fachlichen Betreuung intern wie extern angefertigter Abschlussarbeiten sind angemessen.

Die Durchführung der Prüfungen jeweils im Anschluss an die Präsenzveranstaltungen (drei pro Semester) an den verschiedenen Standorten der WINGS GmbH, die semesterbegleitende Verteilung der Prüfungen auf diese Präsenztermine, der zeitnahe (zentrale) Nachprüfungstermin, die Betreuung und Unterstützung der Studierenden bei der Prüfungsvorbereitung sowie – insgesamt – die Prüfungsorganisation durch die WINGS GmbH machen den Eindruck eines wohl durchdachten und der besonderen Studienform ange-

messenen Prüfungskonzeptes, das das Erreichen der angestrebten Lernziele unterstützt. Dieser Eindruck wird von den Studierenden ausdrücklich bestätigt.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 4:**

Das Prüfungssystem bzw. die dafür getroffenen Regelungen entsprechen noch nicht vollständig den Anforderungen.

Im Sinne einer überzeugenden Verbindung der beiden konstitutiven Disziplinen dieses wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengangs ist die Absicht der Hochschule sehr zu begrüßen, im Rahmen der Masterarbeit grundsätzlich die Verknüpfung von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive gewährleisten zu wollen (durch eine entsprechende Betreuer-Regelung). Da es sich hierbei lediglich um eine Absichtserklärung handelt, wird die den Sachverhalt hervorhebende Klammer-Ergänzung der einschlägigen Auflage bestätigt (s. unten A 1.).

Soweit die Prüfungsordnung nicht studiengangs- bzw. studienform-adäquate Regelungen enthält, werden entsprechende Anpassungen für unausweichlich gehalten – wie an anderer Stelle bereits festgestellt (vgl. oben Abschließende Bewertung zu Kriterienblock 3; s. unten A 7.).

Mit Blick auf die generell verbesserungswürdigen Lernzielformulierungen für die Module und das grundsätzliche Ziel, die erreichten Lernergebnisse mit Hilfe geeigneter Prüfungsformen zu erfassen, wird nachdrücklich angeregt, dem Zusammenhang von Lernzielen und Prüfungsmethodik bei der Weiterentwicklung des Studienprogramms verstärkt Rechnung zu tragen.

## 5. Ressourcen

<b>Kriterium 5.1 Beteiligtes Personal</b>
---

**Evidenzen:**

- Einschlägiger Abschnitt im Selbstbericht
- Personalhandbuch (Anlage zum Selbstbericht)
- Muster Honorarvertrag Dozententätigkeit (Anlage zum Selbstbericht)
- Forschungsprojekte
- Auditgespräche

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Das für den vorliegenden Fernstudiengang vorgesehene Personal bildet nach Umfang, Zusammensetzung, fachlicher Ausrichtung und beschriebenen Forschungsaktivitäten ein gutes Fundament, um die Lernziele des Studiengangs auf dem angestrebten Niveau zu erreichen. Diesem Befund liegt insbesondere auch die Auskunft der Programmverantwortlichen zugrunde, dass die Lehre im Fernstudium zu wesentlichen Teilen (50 – 75%) und die Modulverantwortlichkeit vollständig in der Verantwortung der Bereiche Elektrotechnik und Informatik bzw. Wirtschaftswissenschaften liegen (Fakultäten für Ingenieurwissenschaften und für Wirtschaftswissenschaften). Die hauptamtlich beschäftigten Lehrenden der Hochschule Wismar üben dabei ihre Lehrtätigkeit im Nebenamt aus, was offenkundig – da das Semester im Fernstudium über die vollen sechs Monate läuft (ohne Semesterferien) – in organisatorischer Hinsicht keine Probleme aufwirft und eine intensivere Betreuung der Studierenden erlaubt. Die akademische Betreuung der Studierenden sichert WINGS durch Honorarverträge mit den Dozenten und Lehrtätigen ab.

Angesichts des nachrichten- und kommunikationstechnischen Schwerpunktes im vorliegenden Fernstudienprogramm werden die Forschungsaktivitäten des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik auf den Gebieten „Signale und Systeme“, „Optische Kommunikationssysteme“, im weiteren Sinne auch „Multimediasysteme/Datenbanken“ dem Ausbildungsniveau des Fernstudienprogramms insgesamt zu gute kommen.

<b>Kriterium 5.2 Personalentwicklung</b>
--

**Evidenzen:**

- Entsprechender Abschnitt des Selbstberichts
- Auditgespräche

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Grundsätzlich sind Angebote zur hochschuldidaktischen und fachlichen Weiterbildung vorhanden und werden nach dem Eindruck in den Auditgesprächen von den Lehrenden wahrgenommen.

Obwohl die Weiterbildungsangebote sich prinzipiell auch auf Fernstudiums-spezifische Aspekte (z.B. E-Learning-Instrumente) erstrecken, scheint kein besonderer Fokus auf diesem didaktischen Weiterbildungsbereich zu liegen. Da sich der Bereich Elektrotechnik und Informatik auf dem Feld des Fernstudiums künftig klarer positionieren will, wären stärkere Anreize zur didaktischen Weiterbildung speziell mit Blick auf die Form des Fernstudiums sicher sinnvoll.



### **Kriterium 5.3 Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung**

#### **Evidenzen:**

- Entsprechender Abschnitt des Selbstberichtes
- Demonstration des Einsatzes der Kommunikationsplattform Stud.IP; Besichtigung von exemplarischen Laboren und Einrichtungen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung
- Auditgespräche

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Hochschule und WINGS GmbH (als für die Organisation und Verwaltung des vorliegenden Fernstudienprogramms sowie die Betreuung der Studierenden zuständige Einrichtung) bilden förderliche Rahmenbedingungen für die Durchführung des Studiengangs.

Das Ziel, Administration und kaufmännische Abwicklung von Weiterbildungsangeboten wie dem Masterfernstudiengang Information Technology and Management auszugliedern, um den haushalterischen Zwängen der Hochschule zu entgehen, ist nachvollziehbar und mit der Gründung der WINGS GmbH (einziger Gesellschafter ist die Hochschule) offenbar in einer Weise gelungen, die von Lehrenden wie Studierenden gleichermaßen hoch geschätzt wird.

Die interne Kooperation zwischen den Fakultäten für Ingenieurwissenschaften und für Wirtschaftswissenschaften wird über die WINGS GmbH organisiert und durch Dozentenverträge (s. oben C-5.1) abgesichert.

U. a. auch in ihren Industriekooperationen dokumentiert die Hochschule den Praxisbezug ihrer Studiengänge. Die angeführten Hochschulkooperationen wiederum werden im Kontext des berufsbegleitenden Fernstudiengangs eine geringere Rolle für den Studierenden-austausch spielen, jedoch allgemein zur Qualität des Studiengangs beitragen.

Die finanzielle und sächliche Ausstattung des Fernstudiengangs ist nach den verfügbaren Informationen, den Eindrücken aus der Demonstration des Einsatzes der Kommunikationsplattform sowie unter Berücksichtigung der Besichtigung von exemplarischen Laboren als angemessen zu bewerten, um den Studienbetrieb für die Dauer des Akkreditierungszeitraums sicherzustellen.

#### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 5:**

Die Anforderungen der hier zusammengefassten Kriterien sind erfüllt.

## 6. Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen

### Kriterium 6.1 Qualitätssicherung & Weiterentwicklung

#### Evidenzen:

- Qualitätssicherungskonzept gem. Selbstbericht
- Evaluationsordnung i.d.F. vom 21.09.2012
- Auditgespräche

#### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule und, insbesondere, die Fakultät für Ingenieurwissenschaften sind verantwortlich für das Qualitätsmanagement des Fernstudiengangs. Insofern ist es prima vista konsequent, dass der Selbstbericht und die Erläuterungen dazu am Audittag primär auf das allgemeine Qualitätssicherungssystem der Hochschule und die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Zentrale und Fakultäten verweisen.

Die genannten Akteure vertrauen auf einen Mix von Evaluationsinstrumenten, der im Wesentlichen den „student life cycle“ abbildet. Eine Evaluationsordnung bildet die Grundlage für deren Einsatz. Generell ist das Bestreben erkennbar, die unterschiedlichen Interessenträger in die zuständigen Entscheidungsgremien einzubinden. Laut Auskunft sind speziell auch die Fernstudierenden in den Gremien von Fakultät und Hochschule vertreten.

Es ist allerdings verwunderlich, dass in dieser Beschreibung die Sonderstellung des Studiengangs als Fernstudiengang und damit zugleich die Rolle der WINGS GmbH als organisatorischer und administrativer Mittlerinstanz auch bei der Qualitätssicherung kaum zur Sprache kommt. Dabei wird in den Auditgesprächen deutlich, dass WINGS, vertreten durch den Studiengangskoordinator, de facto die Qualitätssicherung des Studiengangs trägt. Vor allem die Modulevaluation wird von WINGS durchgeführt. Es ist anerkennenswert, dass der Evaluationsfragebogen auf das Fernstudium ausgerichtet ist und die Abrechnung der Module durch die Lehrenden die Evaluation der Lehrveranstaltung obligatorisch mit umfasst (Vorbereitung und Datenauswertung werden von der zentralen Qualitätssicherung der Hochschule unterstützt). Bemerkenswert im Hinblick auf die Bedeutung von WINGS im Qualitätssicherungskonzept des Fernstudiengangs ist dies umso mehr, als die Fernstudierenden WINGS bzw. den Studiengangskoordinator als „neutrale Instanz“ betrachten, an die/den sie Kritik leichter herangetragen können.

Zumindest indirekt (über WINGS) scheinen durch den Evaluationsprozess Defizite zuverlässig identifiziert und kurzfristig behoben werden zu können. Was aber den direkten

Rückkopplungsprozess anbetrifft, werden die berichteten Erfahrungen der einschlägigen Richtlinie der Evaluationsordnung (§ 5 Abs. 4: „Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung sollen in geeigneter Form zwischen Lehrenden und Studierenden diskutiert und ausgewertet werden.“) nur unzureichend gerecht. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der unmittelbare Austausch über die Evaluationsergebnisse im Rahmen eines Fernstudiums schwieriger zu bewerkstelligen ist. Eine konsequentere Umsetzung der Evaluationsordnung in diesem Punkt auf der Grundlage eines geeigneten Feedbackprozesses *für das Fernstudium* wäre dennoch wünschenswert.

Unter Einbeziehung der genannten sonstigen (Evaluations-)Instrumente enthält das beschriebene Qualitätssicherungskonzept insgesamt die notwendigen Elemente zur Generierung relevanter Daten und Informationen über den Studienerfolg, die Studienbedingungen, den Studieninhalt und die angestrebten Lernziele, den Absolventenverbleib und die berufliche Relevanz der erreichten Kompetenzen. Es ist zu erwarten, dass dieses Instrumentarium – die Auswertung und Nutzung der erhobenen Daten und Informationen vorausgesetzt – erheblich zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Fernstudienprogramms beitragen. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass WINGS derzeit dabei ist, Prozess- und Strukturvariablen zu identifizieren, welche auf systematischer Erhebungsbasis Aussagen darüber ermöglichen sollen, inwiefern die definierten Qualitätsziele erreicht werden bzw. Abweichungen festzustellen sind. Diese Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird nachdrücklich unterstützt.

*Hinsichtlich der Erhebung der studentischen Arbeitslast im Rahmen der Modulevaluation sind die Ausführungen in Abschnitt C-3.2 zu vergleichen.*

#### **Kriterium 6.2 Instrumente, Methoden & Daten**

##### **Evidenzen:**

- Evaluationsordnung i.d.F. vom 21.09.2012
- Evaluation des “student life cycle” (Erstsemester-, Studierenden-, Absolventen- und Alumnibefragungen, Studienabbrecherbefragungen, hochschulweite Zufriedenheitsbefragungen)
- Evaluationsergebnisse für den Masterfernstudiengang Information Technology and Management WS 2013/14

##### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Soweit die nur sehr begrenzt aussagekräftigen Evaluationsergebnisse aus einem Semester relevante Hinweise für die Qualitätssicherung im vorliegenden Fernstudiengang enthalten, wurde darauf in den einschlägigen Abschnitten dieses Berichtes eingegangen.

Insgesamt sollte das vorliegende Konzept – unter Ausschöpfung des genannten Verbesserungspotentials – weiter umgesetzt und für kontinuierliche Verbesserungen genutzt werden.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 6:**

Die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem für den vorliegenden Masterfernstudiengang sind weitestgehend erfüllt.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen von Fernstudierenden sollte die Hochschule allerdings besonderes Augenmerk darauf legen, einen geeigneten Feedbackprozess *für das Fernstudium* bei der Lehrveranstaltungsevaluation zu etablieren. Auch sollte die systematische Erhebung der studentischen Arbeitslast fortgeführt werden, um ggf. die Kreditpunktbewertung oder die angestrebten Modulziele und -inhalte an den tatsächlich festgestellten Aufwand anzupassen.

Die zu den genannten Punkten vorgeschlagene Empfehlung sollte im Zuge der Re-Akkreditierung des Studiengangs besonders beachtet werden (s. unten E 1.).

## 7. Dokumentation & Transparenz

<b>Kriterium 7.1 Relevante Ordnungen</b>
--

**Evidenzen:**

- Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar i.d.F. vom 20.09.2013 (in Kraft gesetzt)
- Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Information Technology and Management i.d.F. vom 19.04.2013 (in Kraft gesetzt)
- Studienordnung für den Master-Fernstudiengang Information Technology and Management i.d.F. vom 16.03.2012 (in Kraft gesetzt)
- Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Wismar i.d.F. vom 20.09.2013 (in Kraft gesetzt)
- Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Hochschule Wismar i.d.F. vom 21.09.2012 (in Kraft gesetzt)

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die vorliegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums relevanten Regelungen.

Die weitgehende Anlehnung an Bestimmungen analoger Vollzeit- bzw. Präsenzstudiengänge macht jedoch in einigen bereits angesprochenen Punkten einen teils missverständlichen, teils direkt irreführenden Eindruck. Sehr hilfreich wäre es daher, wenn namentlich die Bestimmungen zu Art der Module, Lehr-/Lernformen und Prüfungsformen unmissverständlich auf den konkreten Studiengang und insbesondere die Form des Fernstudiums abstellen würden. Ebenso wird es notwendig sein, an anderen Stellen dieses Berichts angesprochene Inkonsistenzen/Fehler in den betreffenden Ordnungen und Dokumenten zu beheben (u. a. Anerkennungsregelung PO/RaPO; inkonsistente Angaben zur Arbeitslast pro CP; fehlerhafte Verweise, z.B. in § 9 PO Abs. 1 und 4 jeweils letzter Satz).

### **Kriterium 7.2 Diploma Supplement und Zeugnis**

#### **Evidenzen:**

- § 25 Abs. 7 [verbindliche Vergabe des Diploma Supplement]
- § 5 Abs. 2 [obligatorische Vergabe einer relativen Note]
- Muster des Diploma Supplement [Anlage 2 zur PO]

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Den Unterlagen liegt ein offenbar nicht für den Fernstudiengang passendes Muster des Diploma Supplements in englischer Sprache bei (betrifft vielmehr den Vollzeit-Masterstudiengang Informations- und Elektrotechnik). Auch ist dieses Muster u. a. hinsichtlich der Ziele, angestrebten Lernergebnisse sowie der Struktur des Studiengangs nicht aussagekräftig. Das Diploma Supplement muss demgegenüber Aufschluss geben über Studienziele und angestrebte Lernergebnisse (unter Berücksichtigung der Anmerkungen in C-2.2 und C-2.6), Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung des Absolventen.

Dem Diploma Supplement (oder Zeugnis oder Transcript of Records) müssen zudem Informationen zu entnehmen sein, die Außenstehenden eine Bewertung des individuellen Abschlusses ermöglichen. Gem. Prüfungsordnung ist derzeit hochschulweit die Vergabe einer sog. relativen ECTS-Note ergänzend vorgesehen. Im Anschluss an die Empfehlungen der aktuellen Fassung des ECTS User's Guide würden allerdings bereits statistische Daten zur Notenverteilung relevanter Abschlusskohorten genügen.

Zudem sollte das Diploma Supplement (oder das Zeugnis oder das Transcript of Records) über das Zustandekommen der Abschlussnote informieren und darüber, welche Leistungen, in welcher Form und mit welchem Gewicht in die Abschlussnote einfließen.

Ein studiengangsspezifisches Diploma Supplement, das den genannten Punkten Rechnung trägt, ist im weiteren Verlauf des Verfahrens noch vorzulegen.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterienblock 7:**

Die Anforderungen an die studienrelevanten Ordnungen sowie an das Diploma Supplement sind in teils bereits angesprochenen Einzelpunkten nicht erfüllt.

So besteht, wie verschiedentlich festgestellt, Korrektur- und Anpassungsbedarf für die relevanten Ordnungen und Dokumente (Bestimmungen zu Art der Module, Lehr-/Lernformen und Prüfungsformen; Inkonsistenzen u. a. bei der Anerkennungsregelung von PO/RaPO und den Angaben zur Arbeitslast pro CP; fehlerhafte Verweise, z.B. in § 9 PO Abs. 1 und 4 jeweils letzter Satz). Eine entsprechende Auflage wird befürwortet (s. unten A 7.).

Entsprechend der Ankündigung der Hochschule muss ein studiengangsspezifisches Diploma Supplement vorgelegt werden, das in den genannten Punkten aussagekräftig ist (s. unten A 6.). Im Interesse einer für externe Dritte (z.B. potentielle Arbeitgeber) transparenten Darstellung des Qualifikationsprofils der Absolventen sind insbesondere die Lernziele des Studiengangs in der aktualisierten Fassung (vgl. oben C-2.2) darin aufzunehmen. Gemäß der Beschlussempfehlung vom Audittag wird vorgeschlagen, diesen Sachverhalt als (Teil-)Auflage zu adressieren (s. unten A 1.). Zudem wird aus den genannten Gründen empfohlen, im Zeugnis oder Diploma Supplement Auskunft über die Notengewichtung bei der Berechnung der Abschlussnote zu geben, so dass für Außenstehende transparent ist, welche Leistungen in welcher Form in den Studienabschluss einfließen (siehe unten E 4.).

---

## D Bericht der Gutachter zum Siegel des Akkreditierungsrates

### Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

#### Evidenzen:

- § 2 PO
- Lernziele gem. Selbstbericht
- Zielmatrix
- Auditgespräche

#### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die verbindlich definierten Studienziele illustrieren in Kombination mit den definierten Qualifikationszielen ein Qualifikationsprofil der Absolventen, das der Qualifikationsstufe 7 (Master) des Europäischen Qualifikationsrahmens entspricht. Dies trifft insbesondere auf die zu erwerbenden informations- bzw. nachrichtentechnischen Kompetenzen zu.

Wenn demgegenüber die wirtschaftswissenschaftlichen und Management-Kompetenzen quantitativ, qualitativ (hinsichtlich des Ausbildungsniveaus) und auch im Hinblick auf ihre Bestimmtheit deutlich zurücktreten, so bestätigt das die für einen Wirtschaftsingenieurstudiengang doch stark zurückgenommene Rolle, welche diesen im vorliegenden Studiengangskonzept zugeschrieben wird. Gleichwohl müsste gerade die Funktion der wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, über welche die Absolventen zum Abschluss ihres Studiums *auch* verfügen sollen, aus den einschlägigen Qualifikationszielen klarer hervorgehen. Zugleich sollten sich daraus der Studiengangstitel und die Kennzeichnung als wirtschaftsingenieurwissenschaftlicher Studiengang erschließen.

Insgesamt müssen die Qualifikationsziele mit dem Curriculum und der Bezeichnung des Studiengangs in Einklang stehen und verständlich machen, in welcher spezifischen Weise die technischen und wirtschaftswissenschaftliche Disziplinen integriert werden. Weiterhin wird es notwendig sein, diese Qualifikationsziele so zu verankern und zu kommunizieren, dass sich die relevanten Interessenträger, insbesondere Studierende und Lehrende (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung), darauf berufen können. Sie sollten darüber hinaus tunlichst in das Diploma Supplement aufgenommen werden.

Die anvisierten beruflichen Einsatzfelder in technisch qualifizierten Schnittstellenfunktionen u.a. von Zulieferbetrieben der Automobil- und Luftfahrtindustrie, der Fahrzeugtechnik, der Automatisierungstechnik oder der Medizintechnik illustrieren plausibel berufliche Tätigkeits- und Beschäftigungsbereiche der Absolventen, die qualifikationsadäquat sind. Soweit dabei kleinere Ingenieur- und Planungsbüros sowie Entwicklungsfirmen mit wenigen Ingenieuren besonders hervorgehoben werden, steht das im Einklang mit der besonders herausgestellten technischen Profilierung des Studiengangs, gegenüber der wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen deutlich zurücktreten.

Ausdrücklich sollen gemäß Prüfungsordnung auch sog. Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, „die Herausbildung intellektueller und sozialer Kompetenzen sowie die Förderung der Persönlichkeitsbildung“. Damit können zugleich wichtige Voraussetzungen jeden gesellschaftlichen Engagements gelegt werden, was – in den fachlichen Kontext übersetzt – bedeutet, dass die Absolventen in der Lage sind, „selbstständig auch komplexe Probleme im Kontext zu analysieren, Beurteilungen und Lösungen wissenschaftlich fundiert zu erarbeiten und in einem sozialen Umfeld zu realisieren“.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:**

Die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums in Verbindung mit Kriterium 2.3 werden als nicht erfüllt bewertet. Die von der Hochschule angekündigten einschlägigen Änderungen /Anpassungen von Lernzielen und Curriculum sind begrüßenswert, stellen aber lediglich unverbindliche Absichtserklärungen dar, die deshalb die betreffende Beschlussempfehlung vom Audittag nicht erübrigen.

So wird es als dringend notwendig erachtet, dass angestrebte Qualifikationsziele und Curriculum miteinander und mit der Bezeichnung des Studiengangs in Einklang gebracht werden. Dabei muss die inhaltliche Integration der beiden Disziplinen im Sinne eines nachhaltigen Erwerbs auch von Management-Kompetenzen gestärkt werden. Die in diesem Zusammenhang von der Hochschule vorgeschlagene, sachlich präzisierende Studiengangsbezeichnung („Information Technology and Business Management“) in Verbindung mit den erkennbar auf eine stärkere Integration der beiden Disziplinen ausgerichteten curricularen Modifikationen (Aufnahme von dem Titel nach spezifischeren wirtschaftswissenschaftlichen Modulen Economics for Engineers, Accounting for Engineers, Business Simulation, Technical-Economic Project Seminar und das ebenfalls dem Namen noch klarer profilierte Modul Database Systems in Business Environments) stellen insoweit ohne Zweifel eine zielführende Auseinandersetzung mit den betreffenden kritischen Hinweisen dar. Bis zur verbindlichen Realisierung wird die ursprünglich hierzu vorgeschlagene Auflage gleichwohl bestätigt. In diesem Zusammenhang müssen die Qualifikationsziele des



Studiengangs zugleich so verankert und kommuniziert werden, dass sich die relevanten Interessenträger, insbesondere Studierende und Lehrende (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung), darauf berufen können (siehe unten A 1.).

## **Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem**

### **(1) Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse**

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt aufgrund der Redundanz der Kriterien im Rahmen des Kriteriums 2.1 bzw. in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben.

### **(2) Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen**

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben umfassen die folgenden acht Prüffelder (A 1. bis A 8.).

#### **A 1. Studienstruktur und Studiendauer**

##### **Evidenzen:**

- Formale Angaben gem. Steckbrief, oben Abschnitt B
- Anlage 3 zu StO: § 2 BesBest; Anlage 3 zu PO: § 1 BesBest [Regelstudienzeit vier Semester]
- § 1 PO in Verbindung mit Anlage Prüfungsplan [Gesamtumfang ECTS-Punkte]
- Jeweilige Anlage 1 zu BesBest zu PO und StO [Umfang Masterarbeit, 30 Kreditpunkte]

##### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von dem Fernstudienengagement weitestgehend eingehalten.

Dies gilt *nicht* für den Gesamtumfang des Studiums in ECTS-Punkten (105 Kreditpunkte), der von den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse abweicht. Demnach müssen Masterstudiengänge 60, 90 oder 120 Kreditpunkte umfassen, wobei in der Regel mit dem Masterabschluss 300 Kreditpunkte erreicht sein müssen. Es können jedoch auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Punktezah aus

dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen, sofern individuell nachgewiesen ist, dass sie äquivalente Kompetenzen mitbringen. Hinsichtlich des ECTS-Gesamtpunkteumfangs wird – aufgrund der geltenden Vorgaben der KMK – eine Anpassung erforderlich sein.

## A 2. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

### Evidenzen:

- § 3 StO in Verbindung mit § 5 BesBest [Zulassungsvoraussetzungen]
- § 13 Abs. 1 RaPO in Verbindung mit § 19 PO Abs. 1 und 2 [Anerkennungsregelung; in RaPO kompetenzorientiert]

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu den Zugangsvoraussetzungen und Übergängen sind für den vorliegenden Studiengang grundsätzlich berücksichtigt. Ergänzend sind hierzu die Ausführungen in D-2.3 zu vergleichen.

## A 3. Studiengangsprofile

### Evidenzen:

- Formale Angaben gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Einordnung des Masterfernstudiengangs als anwendungsorientiert ist aufgrund der im Unternehmen anzufertigenden Master-Thesis, des Einsatzes von Lehrbeauftragten aus der Industrie, der Praxiserfahrungen der Lehrenden sowie der Ausrichtung der Ausbildung auf anwendungsorientierte Ingenieurprobleme und der Einbettung des Konzeptes in den Kontext der beruflichen Weiterbildung an sich begründet. Speziell die Orientierung der beruflichen Tätigkeitsfelder auf Schnittstellenpositionen in der Informationstechnik-affinen Industrie spricht ebenfalls für diese Profiluordnung.

Soweit hier allerdings – offenkundig aufgrund des stark informationstechnisch geprägten Curriculums – auch berufliche Tätigkeitsfelder im Bereich von Forschung, Entwicklung und Konstruktion angesprochen werden, macht sich ein in der Definition der Qualifikationsziele und entsprechend in der curricularen Gestaltung offensichtliches Defizit bei der Integration der beiden für einen wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang konstitutiven Disziplinen bemerkbar. Vgl. dazu bereits oben D-2.1 und unten D-2.3.

#### A 4. Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

**Evidenzen:**

- § 2 Abs. 1 StO in Verbindung mit Anlage 3: § 1 Abs. 2 BesBest [Konsekutivität]

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Einstufung des Masterfernstudiengang Information Technology and Management als konsekutiv entspricht den KMK-Vorgaben.

#### A 5. Abschlüsse

**Evidenzen:**

- §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 StO in Verbindung mit Anlage 3: § 1 BesBest [Abs. 1: Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad; Abs. 2: Konsekutivität]

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Vorgaben der KMK bezüglich der Abschlüsse sind eingehalten.

#### A 6. Bezeichnung der Abschlüsse

**Evidenzen:**

- §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 StO in Verbindung mit Anlage 3: § 1 BesBest [Abs. 1: Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad; Abs. 2: Konsekutivität]
- § 25 Abs. 7 [verbindliche Vergabe des Diploma Supplement]
- § 5 Abs. 2 [obligatorische Vergabe einer relativen Note]
- Muster des Diploma Supplement [Anlage 2 zur PO]

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

*Bezeichnung:* Die Vorgaben der KMK bezüglich der Bezeichnung der Abschlüsse sind eingehalten.

*Diploma Supplement:* Den Unterlagen liegt ein offenbar nicht für den Fernstudiengang passendes Muster des Diploma Supplements in englischer Sprache bei (betrifft vielmehr den Vollzeit-Masterstudiengang Informations- und Elektrotechnik). Auch ist dieses Muster u. a. hinsichtlich der Ziele, angestrebten Lernergebnisse sowie der Struktur des Studiengangs nicht aussagekräftig. Das Diploma Supplement muss demgegenüber Aufschluss geben über Studienziele und angestrebte Lernergebnisse (unter Berücksichtigung der Anmerkungen in D-2.1 und D-2.3), Struktur und Niveau des Studiengangs sowie über die individuelle Leistung des Absolventen.

Dem Diploma Supplement (oder Zeugnis oder Transcript of Records) müssen zudem Informationen zu entnehmen sein, die Außenstehenden eine Bewertung des individuellen Abschlusses ermöglichen. Gem. Prüfungsordnung ist derzeit hochschulweit die Vergabe einer sog. relativen ECTS-Note ergänzend vorgesehen. Im Anschluss an die Empfehlungen der aktuellen Fassung des ECTS User's Guide würden allerdings bereits statistische Daten zur Notenverteilung relevanter Abschlusskohorten genügen.

Ein studiengangsspezifisches Diploma Supplement, das den genannten Punkten Rechnung trägt, ist im weiteren Verlauf des Verfahrens noch vorzulegen.

<b>A 7. Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktesystem/ Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen</b>
---

**Evidenzen:**

- Curriculum gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Modulbeschreibungen (Anlage 2 zur StO)
- § 4 BesBest zu StO (Anlage 3) [Internationalisierung; englische Unterrichtssprache – „Kann“-Bestimmung]
- § 1 Abs. 2 PO und § 6 Abs. 1 StO [Gliederung in Module; eine Prüfung pro Modul]
- § 6 StO [Abs. 1: Vergabe von Kreditpunkten nach dem ECTS; Abs. 3 erfolgreiches Bestehen der Modulprüfung Voraussetzung der Vergabe von Kreditpunkten]
- § 1 Abs. 2 PO [25 ECTS-Punkte pro Semester = 750h studentische Arbeitslast]
- Modulbeschreibungen [Angaben zu studentischer Arbeitslast; 1 ECTS-Punkt/25h studentische Arbeitslast]
- Evaluationsergebnisse WS 2013/14 (Anlage zum Selbstbericht)
- § 13 Abs. 1 RaPO in Verbindung mit § 19 PO Abs. 1 und 2 [Anerkennungsregelung; in RaPO kompetenzorientiert]
- § 13 Abs. 1 RaPO in Verbindung mit § 19 Abs. 5 PO [obligatorische Anerkennung]
- § 13 Abs. 5 RaPO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EinstufPO [Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, bis zu max. 50%]
- Auditgespräche

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

*Modularisierung/Prüfungen:* Der vorliegende Masterfernstudiengang ist modularisiert. Die Module bilden thematisch in sich abgeschlossene Lehr-/Lerneinheiten mit einem regelmäßigen Umfang von 5 Kreditpunkten. Die kompakten Studieneinheiten, die sämtlich

innerhalb von einem Semester absolviert werden, sind in einem Fernstudiengang besonders zu begrüßen.

Aufgrund des semestriigen Modulangebotes sowie der fachlich unabhängig voneinander konzipierten Module (namentlich des ersten und zweiten Semesters) ist der Studienbeginn in jedem Einschreibesemester ohne Verzögerung möglich. Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich haben die vorgesehenen Module nach Inhalt und Anspruch lediglich Bachelorniveau. Da nur (Elektro-)Ingenieure für das Studium zugelassen werden und die wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung auf den Erwerb spezifischer Management-Zusatzkompetenzen zielt, liegt darin nicht an sich ein Hindernis für das Erreichen der angestrebten Gesamtqualifikation auf Masterniveau. Problematisch ist hier vielmehr der fachliche Zuschnitt der wirtschaftswissenschaftlichen Module (s. ausführlich dazu oben D-2.3).

*Prüfungen:* Die Module werden grundsätzlich mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Zwar enthalten die Modulbeschreibungen nur alternative Angaben über die jeweils vorgesehene Prüfungsform, doch müssen die Studierenden nach den einschlägigen Vorgaben spätestens in der ersten Semesterwoche über die zu erbringenden Leistungen und die Prüfungsform informiert werden. Zum Prüfungssystem sind im Übrigen die weiteren Ausführungen unten in D-2.4 und D-2.5 zu vergleichen.

*Kreditpunktesystem/studentische Arbeitslast:* Auf den vorliegenden Fernstudiengang findet das ECTS-Kreditpunktesystem Anwendung. Pro Modul werden durchweg 5 ECTS-Punkte vergeben, was trotz der schematischen Bewertung nicht unrealistisch erscheint. Da die Module im Rahmen der unterschiedlichen Weiterbildungsangebote von WINGS studiengangsübergreifende Verwendung finden sollen, ist die inhaltliche Nachsteuerung bei feststellbaren Fehlallokationen das gegebene Mittel, dessen sinnvoller Gebrauch, unter den besonderen Randbedingungen eines Fernstudienangebotes, unterstellt werden kann.

Demgegenüber hat die Workloaderhebung, die für das erste Semester (WS 2013/14) vorliegt, ergeben, dass die Studierenden nach eigener Einschätzung durchschnittlich nur bis zu 60 Stunden für die Vor- und Nachbereitung der Module (zuzüglich der 10-stündigen Präsenzphase) benötigen, was auf eine signifikante Abweichung von der vorliegenden Kalkulation und ein möglicherweise nicht durchweg angemessenes fachliches Anforderungsniveau hindeuten könnte. Die während der Vor-Ort-Begehung befragten Studierenden konnten nur eine je nach Lernverhalten und individueller Bildungsbiografie u.U. auch stark schwankende Arbeitsbelastung bestätigen. Da vorläufig erst Ergebnisse einer Studierendenkohorte (20 Studierende) vorliegen, erscheint die erklärte Absicht der Verantwortlichen zu diesem Zeitpunkt ausreichend, die studentische Arbeitszeiteinschätzung

erst validieren zu wollen, um dann ggf. geeignete Anpassungen vorzunehmen. Diese Vorgehensweise wird allerdings auch dringend zur Umsetzung empfohlen.

Die durchschnittliche Arbeitsbelastung pro Semester (25 ECTS-Punkte) – vom Abschlusssemester abgesehen – ist für ein berufsbegleitendes Studium zwar anspruchsvoll, gleichwohl – wie die Studierenden bestätigen – insgesamt realisierbar. Es fällt hingegen auf, dass laut Prüfungsordnung 30 Stunden studentischer Arbeitslast für einen Kreditpunkt zu kalkulieren sind, während in den Modulbeschreibungen nur 25 Stunden pro Kreditpunkt veranschlagt werden. Diese Inkonsistenz in den Dokumenten sollte im weiteren Verfahren behoben werden.

Weiterhin ist vorgesehen, dass die Master Thesis analog zum Vollzeitstudiengang in einem Semester angefertigt werden muss. Berufsbegleitend Studierenden eine Arbeitsbelastung abzuverlangen, die einem Vollzeitstudium entspricht ist, selbst wenn dies nur ein Semester und dabei die Anfertigung der Abschlussarbeit betrifft, ist nur unter spezifischen Voraussetzungen (insbesondere gesicherte Freistellung durch den Arbeitgeber) realistisch. Dies ggf. durch Zusatzvereinbarungen in jedem einzelnen Fall zu gewährleisten hat die Hochschule keine Vorkehrungen getroffen, und beabsichtigt dies auch nicht. Zwar werden nach den bisherigen Erfahrungen in parallelen Fernstudiengängen keine Probleme erwartet, können aber auch nicht ab ovo ausgeschlossen werden. Objektiv ist es vielmehr notwendig, dass die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit der in der Regel eingeschränkten Verfügbarkeit von berufsbegleitend Studierenden Rechnung trägt.

Es ist klar, dass in einem Fernstudiengang, für den pro Modul nur geringe Präsenzeinheiten vorgesehen sind, das Hauptgewicht des Studiums bei den Phasen des Selbststudiums liegt. Die Verteilung der studentischen Arbeitslast auf die jeweils einmalige Präsenzphase (10h) und die Selbststudienzeiten erscheint, wie gesagt, realistisch, wenn auch die vorliegende „Momentaufnahme“ der Selbsteinschätzung der Studierenden für das WS 2013/14 Anlass zur sorgfältigen weiteren Beobachtung gibt. Zugleich kann eine Überforderung oder strukturelle Überlastung der Studierenden nach den verfügbaren Informationen ausgeschlossen werden.

*Anerkennung:* Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erworbenen Kompetenzen ist in der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Lissabon-konform geregelt, d. h. es wird verlangt, dass die Anerkennung an Hand der Feststellung vorhandener Kompetenzen erfolgt und (aufgrund des obligatorischen Charakters, wenn keine wesentlichen Unterschiede festzustellen sind) eine negative Entscheidung gegenüber dem Antragsteller zu begründen ist. Allerdings stimmen die einschlägigen Bestimmungen in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs mit den Formulierungen der Rahmenprüfungsordnung

nicht überein und entsprechen insbesondere den genannten Anforderungen der Lissabon-Konvention nicht. Hier wird eine Anpassung für erforderlich erachtet.

Dass außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen grundsätzlich anerkennungsfähig sind, ist zwar gem. Einstufungsprüfungsordnung prinzipiell gewährleistet, doch wird darauf hingewiesen, dass sich die Regelungen dieser Ordnung explizit nur auf die Anerkennung / Einstufung bei Bachelor- und Diplomstudiengängen, nicht aber für Masterstudiengänge bezieht.

*Auslandsmobilität:* Für diesen Fernstudiengang ist ein Zeitfenster für einen Auslandsaufenthalt verständlicherweise nicht ausdrücklich eingeplant, da sich die primär adressierte Studierendengruppe gerade aufgrund ihrer in der Regel eingeschränkten Mobilität für ein Fernstudium entscheidet. Zudem erwerben diese Studierenden speziell durch das Fernstudium Selbstorganisationskompetenzen, welche die fehlende oder (vermutlich) allenfalls auf die Durchführung der Abschlussarbeit beschränkte Auslandsmobilität der Studierenden durchaus gleichwertig kompensieren.

*Modulbeschreibungen:* Die Modulbeschreibungen sind Anlage der Studienordnung des Studiengangs, was einerseits gewährleistet, dass sie mit der Publikation der Studienordnung ebenfalls regelmäßig zugänglich sind. Andererseits beeinträchtigt die Anbindung an ein offizielles und verbindliches Dokument erheblich die Nutzbarkeit der Modulbeschreibungen als der wesentlichen Informationsquelle der Studierenden. Bestrebungen, die Modulbeschreibungen weniger änderungsresistent und damit offener für allfällige Aktualisierungen zu gestalten würden ausdrücklich unterstützt.

Die Modulbeschreibungen zeigen die Bemühung, die für den Studiengang als Ganzes definierten Lernziele systematisch zu konkretisieren. Das gelingt nicht durchweg gut und offenbart überwiegend Verbesserungsbedarf. Häufig werden durch abkürzende Substantivierungen keine oder allenfalls sehr generische Lernergebnisse beschrieben (z.B. Module 01, 05, 06, 07, 08, 11; vgl. demgegenüber Modul 03), oder aber die aufgeführten Lernziele paraphrasieren lediglich die Lehrinhalte (Modul 01) oder vermischen Lernziele und Lehrinhalte (Module 04, 05, 10).

Da es sich Falle des vorliegenden Studiengangs um einen Fernstudiengang handelt, wäre es zudem sehr hilfreich, wenn die Modulbeschreibungen dies in den hier vor allem interessierenden Punkten verdeutlichen würden. Dies gilt namentlich für die Angaben zu den Lehr-/Lernformen (zum didaktischen Konzept), zur angenommenen studentischen Arbeitslast (unter Berücksichtigung der spezifischen Studienorganisation), zu den Medienformen und ggf. auch zu den zu erbringenden Prüfungsleistungen (denen auch relevante Informationen zur Prüfungsorganisation zu entnehmen sein sollten). Es handelt sich eben nicht um einen Vollzeit- und Präsenzstudiengang und auch um eine völlig andere Studie-

rendengruppe. Dem sollte die Hochschule durch ein entsprechend angepasstes und abgestimmtes Informationsangebot, namentlich im Hinblick auf die für die Studierenden zentrale Informationsquelle „Modulbeschreibungen“ Rechnung tragen. Hilfreich wäre zudem, zur Vorbereitung der Module und für einen einführenden Überblick auch einige orientierende Literaturhinweise im Rahmen der Modulbeschreibungen zu geben. Die Modulverantwortlichen müssen für alle Module benannt sein.

Soweit ausdrücklich die Möglichkeit bestehen soll und in den Modulbeschreibungen kommuniziert wird, dass die Module auch in englischer Sprache durchgeführt werden können, sollten die Modulbeschreibungen in deutscher und in englischer Sprache vorliegen. In diesem Zusammenhang wäre es natürlich wünschenswert, wenn auch die Modultitel sich dann an der jeweils gewählten Unterrichtssprache orientierten. Selbst wenn die Module – wie die Programmverantwortlichen mitteilen – weitgehend analog zu bestehenden Vollzeitprogrammen konzipiert sind, müssen sie zumindest studienorganisatorisch und didaktisch für das Fernstudium spezifiziert werden, so dass es in diesem Zusammenhang nicht unbillig erscheint zu erwarten, dass auch die Modultitel der Unterrichtssprache entsprechen.

In den genannten Punkten werden die Modulbeschreibungen überarbeitet werden müssen.

#### **A 8. Gleichstellungen**

Zu diesem Kriterium ist eine Überprüfung im Akkreditierungsverfahren nicht erforderlich

#### **(3) Landesspezifische Strukturvorgaben**

Nicht relevant.

#### **(4) Verbindliche Auslegungen durch den Akkreditierungsrat**

Nicht relevant.

#### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:**

Die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums werden in einigen Punkten als noch nicht erfüllt bewertet.

Der ECTS-Gesamtumfang des Fernstudiengangs entspricht – wie oben näher ausgeführt – nicht den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse. Die von der Hochschule geplanten curricularen Modifikationen in Verbindung mit der beabsichtigten Umfangsreduzierung der Abschlussarbeit (20 statt – wie bisher – 30 ECTS-



Punkte) würden dieses Defizit beheben. Bis zur verbindlichen Implementierung der geplanten Änderungen wird eine Auflage, die den Sachverhalt adressiert, befürwortet (s. unten A 3.).

Entsprechend der Ankündigung der Hochschule muss ein studiengangsspezifisches Diploma Supplement vorgelegt werden, das in den genannten Punkten aussagekräftig ist (s. unten A 6.). Im Interesse einer für externe Dritte (z.B. potentielle Arbeitgeber) transparenten Darstellung des Qualifikationsprofils der Absolventen sind insbesondere die Qualifikationsziele des Studiengangs in der aktualisierten Fassung (vgl. oben D-2.1) darin aufzunehmen. Gemäß der Beschlussempfehlung vom Audittag wird vorgeschlagen, diesen Sachverhalt als (Teil-) Auflage zu adressieren (s. unten A 1.).

Es ist erfreulich, dass die Hochschule die Überarbeitung der Modulbeschreibungen in den oben detaillierten Punkten ankündigt (Beschreibung der Lernziele, Modulverantwortliche, Unterrichtssprache und Modultitel, studienformspezifische Angaben zu: Arbeitslast, Lehr-/Lernformen, ingenieurpraktische Lernzielen und Lehrformen, Medienformen, Prüfungen). Bis zum Nachweis wird eine darauf bezügliche Auflage der Beschlussempfehlung vom Audittag aufrecht erhalten (s. unten A 2.). Generell wird in diesem Zusammenhang auch empfohlen, in den Modulbeschreibungen Literatur in angemessenem Umfang anzugeben (s. unten E 2.).

Die von der Hochschule geplante Umfangsreduzierung der Abschlussarbeit (20 statt 30 ECTS-Punkte) ist – neben der Verlängerung der Bearbeitungszeit – eine weitere Möglichkeit, die eingeschränkte Verfügbarkeit berufsbegleitend Studierender in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Da es sich bisher lediglich um eine Ankündigung der Hochschule handelt, wird die dazu am Audittag vorgeschlagene Auflage, in einer den Vorschlag der Hochschule aufnehmenden Formulierung, aufrechterhalten (s. unten A 5.).

Die Klarstellung der Hochschule, dass ein Kreditpunkt durchgängig mit 25 Stunden studentischer Arbeitslast kalkuliert wird und die Konsistenz von Prüfungsordnung und Modulbeschreibungen durch eine Korrektur betreffenden Bestimmung der Prüfungsordnung hergestellt werden soll, ist zu begrüßen. Die u. a. darauf bezügliche Auflage wird – bis zur verbindlichen Umsetzung der Ankündigung – bestätigt (s. unten A 7.).

Auf die Notwendigkeit, die Lissabon-konformen Bestimmungen der Anerkennungsregelung in der Rahmenprüfungsordnung zur Orientierung für eine entsprechende Anpassung der Prüfungsordnung des Masterfernstudiengangs zu nutzen (ggf. auf eine separate Regelung dort zu verzichten oder lediglich auf die übergeordnete Regelung der RaPO zu verweisen), wurde ebenfalls bereits hingewiesen. Dies wird im Rahmen der Behebung von weiteren Inkonsistenzen der studiengangsbezogenen Ordnungen und Dokumente zu erledigen sein (s. unten A 7.).

## Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

### Vermittlung von Wissen und Kompetenzen

#### Evidenzen:

- Curriculum gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Zielmatrix gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Studienplan gem. Anlage 1 zu StO
- Modulbeschreibungen [Lernziele und Lehrinhalte]
- Auditgespräche

#### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

In seinen ingenieurwissenschaftlichen Anteilen setzt das Curriculum des Masterfernstudiengangs Information Technology and Management die definierten Lernziele (s. oben D-2.1) nachvollziehbar um, was an Hand der Zielmatrix grundsätzlich plausibel veranschaulicht ist und sich in Verbindung mit der Darstellung der Lehrinhalte generell konfirmieren lässt – auf die Einschränkungen hinsichtlich der Verbindung und Integration ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Curriculumsbestandteile wird im folgenden Abschnitt eingegangen.

Das Studienprogramm richtet sich vor allem an berufstätige Studierende, die das Masterstudium als career path im eigenen Unternehmen nutzen können. Dass ein solches Studium tatsächlich berufsrelevante Qualifikationen ausbildet, bestätigen auch die im Audit per Telefonkonferenz zugeschalteten Studierenden.

### Aufbau/Lehrformen/Praxisanteile

#### Evidenzen:

- Curriculum gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Zielmatrix gem. Steckbrief, s. oben Abschnitt B
- Studienplan gem. Anlage 1 zu StO
- Modulbeschreibungen
- Evaluationsergebnisse WS 2013/14 (Anlage zum Selbstbericht)
- Auditgespräche

#### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

*Aufbau:* Zur Modularisierung vgl. die Ausführungen oben D-2.2 (A7.).

Die erkennbare Schwäche des Studiengangskonzeptes liegt in der – für einen Wirtschaftsingenieurswesen-Studiengang mit spezifischer Ausrichtung – unzureichenden Integration von ingenieurwissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Curriculumsanteilen und – damit zusammenhängend – der nicht überzeugenden Zusammenstellung der wirtschaftswissenschaftlichen Module. Wenn es sich schon um einen primär technisch profilierten wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengang handelt, weshalb der Studiengang zu Recht nur Absolventen mit einem ersten ingenieurwissenschaftlichen Abschluss offensteht, dann muss die angestrebte Management-bezogene Zusatzqualifikation umso plausibler auf diejenige Verbindung von technischen und Management-Kompetenzen hin ausgerichtet sein, welche in jenen primär anvisierten Technik-affinen Schnittstellenpositionen verlangt ist. Die wesentliche Problematik der in den Studiengang integrierten wirtschaftswissenschaftlichen Module liegt denn auch weniger darin, dass diese wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen überwiegend nicht auf Masterniveau ausbilden – denn das sollen sie nach dem zugrunde liegenden Konzept gar nicht. Das Problem liegt hier vielmehr darin, dass die dem Curriculum des Bachelorfernstudiengangs Betriebswirtschaftslehre entnommenen Module nicht auf die bewusste Verknüpfung mit technischen Modulen hin ausgerichtet sind und insbesondere die speziellen Managementqualifikationen, mit denen Ingenieure im vorliegenden Studiengang ausgestattet werden sollen, nicht oder doch nicht erkennbar zum Gegenstand haben. So würde man beispielsweise eine Auseinandersetzung mit Change-Management-Prozessen, Marketing und Controlling erwarten, die in den genannten Bachelor-Modulen nur rudimentär oder gar nicht thematisiert werden. Ein inhaltlich überzeugenderes Konzept für die wirtschaftswissenschaftlichen Curriculumsanteile im Masterstudiengang Information Technology and Management, das die speziellen Management-Kompetenzen, über welche die Absolventen am Ende ihres Studiums verfügen sollen, ebenso abbildete wie die Verbindung mit der informationstechnischen Seite der Ausbildung, bliebe noch zu entwickeln. Um das zu erreichen, könnten verschiedene Wege eingeschlagen oder auch miteinander kombiniert werden. Z. B. könnten einzelne Technik-Module des dritten Semesters (z.B. M 13 Datenbanken oder M 14 Schaltkreisentwurf) Raum geben für integrative Module. Auch könnte verstärkt im Rahmen von Gruppen- und Projektarbeiten (etwa während der seminaristischen Übungen in den Präsenzphasen) die Integration von Technik- und Wirtschaftswissenschaften gesucht werden. Diese Strategie wiederum hätte den zusätzlichen Vorteil, die speziell in Fernstudiengängen schwierige Frage der Vermittlung von Sozial- und Teamkompetenzen, mit einer geeigneten Lehr-/Lernstrategie angehen zu können.

Insgesamt wird deshalb die Notwendigkeit gesehen, die angestrebten Qualifikationsziele („Kompetenzprofil“ der Absolventen) und das Curriculum miteinander und mit der Bezeichnung des Studiengangs in Einklang zu bringen. Dabei muss die inhaltliche Integration

der beiden Disziplinen im Sinne eines nachhaltigen Erwerbs auch von Management-Kompetenzen gestärkt werden.

*Lehr-Lernformen:* Insgesamt erscheint das beschriebene Lehr-/Lernkonzept für den vorliegenden Fernstudiengang geeignet. Neben einer zweitägigen Präsenzphase (10h) pro Modul (an drei Wochenenden pro Semester) an verschiedenen Standorten in Deutschland (u. a. Wismar, Hannover, Frankfurt, München), in der im Rahmen von Reflexions-, Übungs- und Frageeinheiten der Stoff des Moduls rekapituliert wird und an die sich die Prüfungen anschließen, stehen die Selbststudiums- und E-Learning-Einheiten im Vordergrund des Studiums. Der im Audit präsentierte Einsatz der Kommunikationsplattform Stud.IP im Austausch zwischen WINGS, Lehrenden und Studierenden und der letzteren untereinander unterstützt – wie die Studierenden nachdrücklich bestätigen – das Erreichen der Studienziele. Alle Studienmaterialien werden den Studierenden für das jeweilige Modul zu Veranstaltungsbeginn über die Plattform zur Verfügung gestellt; zur Aufbereitung und Abarbeitung des Lehrstoffs verfügen sie darüber hinaus über individuelle Lizenzen für die notwendige Simulationssoftware. Dabei kann die Plattform verschiedene Lehr-/Lernformen unterstützen, von zu erarbeitenden Fachinhalten über Übungen mit Simulationen bis hin zu Online-Praktika. Die per Telefonkonferenz im Audit befragten Studierenden hoben die Nachhaltigkeit des Lernens im vorliegenden Fernstudienkonzept und auch den Anwendungsbezug des Studiums durch Simulationen, Erstellen von Ergebnisprotokollen etc. lobend hervor.

Insgesamt ist positiv zu vermerken, dass die Studierenden die Kombination von Präsenz- und Selbststudieneinheiten, die Studienorganisation und auch die didaktische Aufbereitung des Lernstoffs im Rahmen des vorliegenden Studiengangskonzeptes als gelungen einschätzen. Dieses Urteil wird durch die Evaluationsergebnisse des ersten Jahrgangs (WS 2013/14) bestätigt.

Das Fehlen eines eigenen Wahlbereichs in diesem Studiengang ist angesichts seines interdisziplinären Charakters und der Fernstudienform nachvollziehbar. Die Erwähnung von „Wahlpflichtmodulen“ in den einschlägigen Ordnungen und Begleitdokumenten ist insofern jedoch missverständlich, da in dem Fernstudiengang nur Pflichtmodule (aus zwei Disziplinen) vorgesehen sind. Hier – wie in anderen Punkten (Lehr-/Lernformen, Prüfungsarten) – orientieren sich die Ordnungen offenkundig sehr stark an den Vollzeit- und Präsenzstudiengängen der Hochschule und sollten studiengangs- und studienformadäquat angepasst werden.

*Praxisanteile:* Den unmittelbaren Praxisbezug im Studium herzustellen und die Transferfähigkeit für das erworbene Theoriewissen zu erreichen, ist eine zentrale Herausforderung des Fernstudiums, insbesondere dann, wenn Blended Learning-Einheiten (als die

Verbindung von Präsenz- und E-Learning-Komponenten) nur einen sehr schmalen Anteil des Fernstudiums ausmachen und Laborpraktika gerade nicht umfassen. Laut Zielmatrix werden ingenieurpraktische Kompetenzen vor allem in den Modulen mit Laborpraktischen Einheiten und Projektarbeiten sowie in der Abschlussarbeit erworben, welche letztere in Kooperation mit Unternehmen (in der Regel mit dem Unternehmen des Studierenden) durchgeführt werden soll. Allerdings geht aus den Modulbeschreibungen nicht hervor, welche Module damit gemeint sind (abgesehen von dem Modul Schaltkreisentwurf, für das zwar ein Laborpraktikum erwähnt wird, dessen Durchführungsmodalitäten aber nicht weiter konkretisiert sind). Wie die Auditgespräche ergeben, sind hierfür in erster Linie Übungen im Rahmen der Module vorgesehen, in denen die Studierenden mit Hilfe von Simulationssoftware (etwa Matlab Simulink) z. B. Modulationsverfahren simulieren, Versuchsanordnungen selbstständig implementieren, über Stud.IP mit Anleitung abarbeiten und die Resultate in Ergebnisprotokollen zusammenfassen. Praxisrelevanz und Praxisbezug des Studienprogramms können so zwar prinzipiell dokumentiert werden, doch sollte dies in den betreffenden Modulbeschreibungen auch deutlich ausgewiesen werden.

#### Zugangsvoraussetzung/Anerkennung/Mobilität

##### **Evidenzen:**

- § 3 StO in Verbindung mit § 5 BesBest [Zulassungsvoraussetzungen]
- § 13 Abs. 1 RaPO in Verbindung mit § 19 PO Abs. 1 und 2 [Anerkennungsregelung; in RaPO kompetenzorientiert]
- § 13 Abs. 1 RaPO in Verbindung mit § 19 Abs. 5 PO [obligatorische Anerkennung]
- § 13 Abs. 5 RaPO in Verbindung mit § 1 Abs. 2 EinstufPO [Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, bis zu max. 50%]

##### **Auditgespräche Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

*Zugangsvoraussetzungen:* Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den vorliegenden Masterfernstudiengang sind geregelt. Fachlich trägt dabei die Hochschule die Verantwortung; organisatorisch und verwaltungstechnisch die WINGS GmbH.

Indem in fachlicher Hinsicht allerdings der Abschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang Elektrotechnik oder in einem verwandten Studiengang als formal ausreichend festgelegt wird, erscheint nicht hinreichend sichergestellt, dass die Bewerber über die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verfügen. Zwar werden laut Auskunft entsprechende Informationen auf den Internetseiten des Studiengangs zur Verfügung gestellt. Auch findet offenbar in der Regel eine individuelle Überprüfung der Eingangsqualifikation der Bewerber durch den Prüfungsaus-

schuss statt, um zu gewährleisten, dass die zugelassenen Studierenden tatsächlich über die fachliche Studieneignung verfügen und ggf. fehlende Kenntnisse im Rahmen von durch den Prüfungsausschuss festgelegten Modulen nachholend erwerben. Dieses Prüfverfahren und die dabei zugrundegelegten fachlichen Kriterien sind allerdings weder verbindlich verankert noch werden sie transparent kommuniziert, so dass Bewerber konkretere Anhaltspunkte dafür hätten, ob sie über die für den Studiengang erforderlichen fachlichen Kompetenzen verfügen.

Dies erstreckt sich insbesondere auch auf den Fall, dass vorausgesetzte Fertigkeiten und Kompetenzen in begrenztem Umfang noch erworben werden müssen. Die hierfür ggf. erforderlichen Ausgleichs- und Zusatzmodule für das Fernstudium müssten (kostenpflichtig) bereitgestellt werden. Die Anerkennung von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen scheint die in den Parallel-Fernstudiengängen bisher eher übliche Praxis zu sein. Auf der Basis der Einstufungsprüfungsordnung wäre eine solche Anerkennung im vorliegenden Masterfernstudiengang allerdings nicht möglich, da diese Ordnung sich formal lediglich auf die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Rahmen eines *ersten berufsqualifizierenden Studiengangs* (Bachelor- oder Diplomstudiengang) bezieht, nicht jedoch auf das Masterstudium (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 EinstufPO). Eine klare Regelung über den Ausgleich fehlender Zugangsqualifikationen ist jedenfalls nicht vorhanden.

Grundsätzlich ist das Bestreben der Hochschule zu begrüßen, den Studiengang nicht nur als Angebot auch an ausländische Studierende zu verstehen, sondern ihn insgesamt internationalisieren zu wollen, indem einzelne oder alle Module alternativ in englischer Sprache durchgeführt werden können. Doch stellt dies nicht nur die Lehrenden, die Verantwortlichen und den Studiengangkoordinator von WINGS vor besondere Aufgaben, sondern setzt vor allem auch bei den Studierenden adäquate Sprachkenntnisse voraus. Wenn die Entscheidung über die Unterrichtssprache generell von den Teilnehmern abhängig gemacht werden soll (Anteil internationaler Studierender oder Präferenz), dann sollten diese potentiellen Sprachanforderungen hinreichend konkret nach außen (für potentielle Bewerber) sichtbar gemacht werden.

*Zu Anerkennung und Mobilität sind die betreffenden Ausführungen oben D-2.2 (A7.) zu vergleichen.*

### **Studienorganisation**

Der Studiengang ist als Fernstudiengang (und Teilzeitstudium) ausgelegt und stellt deshalb speziell mit Blick auf die Zugangsvoraussetzungen, das didaktische Konzept, die Betreuung, das Prüfungssystem, die personellen und sächlichen Ressourcen und insgesamt

die Qualitätssicherung besondere, mit der Studienform zusammenhängende Anforderungen. Darauf wird in den einzelnen Abschnitten dieses Berichtes eingegangen.

*Vgl. im Übrigen die voranstehenden Abschnitte von D-2.3.*

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:**

Die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums werden in einigen Punkten als noch nicht erfüllt betrachtet.

Es wurde im Rahmen der vorläufigen Bewertung ausführlich dargelegt, dass die Integration der studiengangskonstitutiven ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen curricularen Komponenten überzeugender gestaltet werden muss, als dies im vorliegenden Curriculum der Fall ist. Die notwendige Konsistenz von curricularen Inhalten und Qualifikationszielen des Studiengangs wurde dabei ausdrücklich hervorgehoben. Eine beides zusammenfassende Auflage, die dazu am Audittag formuliert wurde, wird ausdrücklich bestätigt (vgl. oben D-2.1; s. unten A 1.).

Es wurde ausführlich dargelegt, dass und warum eine transparente Kommunikation derjenigen fachspezifischen Anforderungen erforderlich ist, welche den Zulassungsentscheidungen für den vorliegenden Fernstudiengang zugrunde liegen. Dieser Punkt wird weiterhin für auflagenrelevant gehalten (s. unten A 4.). Das gilt ebenso für die bisher fehlende Regelung über den Ausgleich fehlender Zugangsqualifikationen (s. unten A 4.), welche die Hochschule immerhin zu schaffen ankündigt.

Soweit die studiengangsrelevanten Ordnungen und Dokumente fehlerhafte bzw. unpassende, weil nicht zutreffende oder nicht studienform-adäquate Bestimmungen enthalten (etwa zu Art der Module, Lehr-/Lernformen und Prüfungsformen), wird es unverändert für notwendig erachtet, dies im Zuge einer redaktionellen Revision zu korrigieren bzw. anzupassen (s. unten A 7.).

Da der Studiengang (oder einzelne Module), abhängig von der Zusammensetzung der Studiengruppe, in deutscher oder in englischer Sprache durchgeführt werden kann, wird es namentlich dann, wenn Englisch die Unterrichtssprache sein soll, für den Studienerfolg des einzelnen Studierenden wesentlich sein, inwieweit er über die erforderlichen Englisch-Sprachkenntnisse verfügt. Um diese Option als Bewerber richtig einschätzen bzw. aus Sicht der Hochschule im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit berücksichtigen zu können, erscheint es sehr empfehlenswert, die Sprachanforderungen angemessen zu kommunizieren (s. unten E 3.).

## Kriterium 2.4: Studierbarkeit

### Berücksichtigung der Eingangsqualifikation

*Vgl. hierzu die Ausführungen in D-2.3 (Zugangsvoraussetzung).*

### Geeignete Studienplangestaltung

*Vgl. hierzu die Ausführungen in D-2.3 (Vermittlung von Wissen und Kompetenzen in Verbindung mit Aufbau/Lehrformen/Praxisanteile) sowie in D-2.2 (A7. Modularisierung).*

### Studentische Arbeitsbelastung

*Vgl. hierzu die Ausführungen in D-2.2 (A7. Kreditpunktesystem/studentische Arbeitslast).*

### Prüfungsdichte und -organisation

#### **Evidenzen:**

- Betreffender Abschnitt im Selbstbericht
- Anlage 1 zu PO [Prüfungsplan]
- § 7 Abs. 2 und 3 [Prüfungstermine und rechtzeitige Information über Prüfungstermine und zu erbringende Leistungen ]; § 11 Abs. 1 PO in Verbindung mit Anlage 3 zu PO: §2 BesBest [obligatorische Bekanntgabe von Art um Umfang der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen in der ersten Semesterwoche]
- § 9 Abs. 4 PO [einmalige Wiederholung von Prüfungen + Freiversuch], Abs. 1 [Freiversuch], Abs. 2 [Wiederholung bei einer im Rahmen der Freiversuchsregelung abgelegten Prüfung innerhalb des nächsten Prüfungszeitraums]; Anlage 3 zu PO: § 5 BesBest [Voraussetzungen von zweiter Wiederholungsprüfung; max. 3 zweite Wiederholungsversuche]
- § 5 PO [Bewertung von Prüfungsleistungen]
- § 15 Abs. 2 und Abs. 7 PO [Betreuungs- und Prüferregelung für Master-Thesis; Regelung für extern anzufertigende Abschlussarbeiten]
- Auditgespräche

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Durchführung der Prüfungen jeweils im Anschluss an die Präsenzveranstaltungen (drei pro Semester) an den verschiedenen Standorten der WINGS GmbH, die semesterbegleitende Verteilung der Prüfungen auf diese Präsenztermine, der zeitnahe (zentrale) Nachprüfungstermin, die Betreuung und Unterstützung der Studierenden bei der Prüfungsvorbereitung sowie – insgesamt – die Prüfungsorganisation durch die WINGS GmbH



machen den Eindruck eines wohl durchdachten und der besonderen Studienform angemessenen Prüfungskonzeptes, das das Erreichen der angestrebten Lernziele unterstützt. Dieser Eindruck wird von den Studierenden ausdrücklich bestätigt.

Die Bewertungskriterien für die Prüfungen sind in den relevanten Prüfungsordnungen nachvollziehbar kommuniziert. Die Regelungen zur fachlichen Betreuung intern wie extern angefertigter Abschlussarbeiten sind angemessen.

*Zum Prüfungssystem sind auch die Ausführungen unten D-2.5 zu vergleichen.*

### **Betreuung und Beratung**

#### **Evidenzen:**

- Entsprechender Abschnitt des Selbstberichts
- Evaluationsergebnisse WS 2013/14 (Anlage zum Selbstbericht)
- Auditgespräche

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Hochschule und WINGS GmbH halten fachliche und überfachliche Beratungs- und Betreuungsangebote in angemessenem Umfang und für verschiedene Studierendengruppen bereit. Die Betreuung der Fernstudenten durch den Studiengangskoordinator der WINGS GmbH in allen organisatorischen Angelegenheiten wird umfassend wahrgenommen; daneben stehen der Studiengangsleiter in allen akademischen Angelegenheiten sowie die Modulverantwortlichen und Lehrenden in allen fachbezogenen Fragen (per Telefon, Skype, E-Mail) zum Austausch zur Verfügung.

Nach dem Eindruck aus den Auditgesprächen und den vorliegenden Evaluationsergebnissen können die Betreuung der Fernstudenten durch die WINGS GmbH und die Modulverantwortlichen/Lehrenden als sehr gut beurteilt werden.

### **Belange von Studierenden mit Behinderung**

#### **Evidenzen:**

- Auskünfte über Serviceleistungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- §§ 14, 17 Abs. 3 RaPO; § 11 Abs. 5 PO [Nachteilsausgleich]

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Hochschule ist bestrebt über einen Behindertenbeauftragten und angemessene Nachteilsausgleichsregelungen den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Be-

hinderungen und chronischen Erkrankungen gerecht zu werden und deren Benachteiligung im Studium auszuschließen.

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:**

Die Anforderungen des vorliegenden Kriteriums sind weitgehend berücksichtigt.

Die Notwendigkeit, die zeitlichen Rahmenbedingungen für die Anfertigung der Abschlussarbeit so festzulegen, dass sie der eingeschränkten zeitlichen Verfügbarkeit von berufs begleitend Studierenden Rechnung tragen, wurde bereits an anderer Stelle ausführlich thematisiert (vgl. oben D-2.2; s. unten A 5.).

Dies gilt auch für das Erfordernis, die ggf. alternative Unterrichtssprache Englisch für Studieninteressierte und Studierende angemessen zu kommunizieren. Eine entsprechende Ankündigung der Hochschule in ihrer Stellungnahme wird nachdrücklich zur Umsetzung empfohlen (vgl. oben D-2.3; s. unten E 3.).

## Kriterium 2.5: Prüfungssystem

<b>Lernergebnisorientiertes Prüfen</b>
--

**Evidenzen:**

- §§ 11ff. [Arten der Prüfungsleistungen]
- § 22 Abs. 1 PO in Verbindung mit Anlage 1 zu PO und Anlage 3 zu PO: § 3 [Prüfungsvorleistungen]
- § 15 Abs. 8 – 10 PO [obligatorisches Kolloquium]
- Auditgespräche

**Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Nach den verfügbaren Informationen ist in den technischen Modulen die Klausur die typische Prüfungsform, während vor allem in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern alternative Prüfungsformen vorgesehen sind. Unter Berücksichtigung der generell noch unbefriedigenden Lernzielformulierungen der Module (vgl. oben D-2.2 (A7.)) wird allgemein angeregt, die Prüfungsformen an den überarbeiteten Lernzielen zu orientieren. Positive Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die studienbegleitende und von Lehrenden korrigierte Bearbeitung von Übungsaufgaben, die sich als sinnvolle Methode zur Überprüfung des Lernfortschritts (auch zur Vorbereitung auf die Modulprüfungen) darstellt, deren Lernergebnisorientierung in einer entsprechend kleinteiligeren Erfassung von

Lernzielen Ausdruck finden soll. Gerade die Formulierung von prüfbaren modularen Lernzielen in diesem Sinn – und damit indirekt auch die Abstimmung von Lernzielen und Prüfungsformen – bleibt jedoch, wie gesagt, noch verbesserungsbedürftig.

Im Rahmen des obligatorischen Kolloquiums zur Abschlussarbeit kann überprüft werden, ob die Studierenden fähig sind, eine fachspezifische Problemstellung und Ansätze zu seiner Lösung mündlich zu erläutern und in den Zusammenhang des Fachgebietes zu stellen. Die beispielhaften Klausuren, welche im Rahmen der Vor-Ort-Begehung eingesehen werden konnten, haben grundsätzlich dokumentiert, dass die Lernziele auf dem angestrebten Niveau erreicht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Studienbetrieb für den vorliegenden Fernstudiengang erst im WS 2013/14 aufgenommen wurde und die bisherigen Ergebnisse somit kaum mehr als einen ersten Eindruck ermöglichen.

Dass die Verknüpfung von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive in den Abschlussarbeiten nicht zwingend erforderlich sein soll, daneben prinzipiell auch rein technische Masterthemen möglich sein sollen, ist nicht wirklich plausibel. Nach Studiengangsbezeichnung, angestrebtem Qualifikationsprofil und erläuterten curricularen Konzept wird das Studienprogramm als (wenngleich technisch geprägter) Wirtschaftsingenieur-Fernstudiengang ausgelegt (siehe dazu aber oben D-2.1, D-2.3). Soweit in einem solchen Studiengang die Abschlussarbeit zeigen soll, „dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 15 Abs. 1 PO), kann „sein Fach“ in einem interdisziplinären Studiengang sinnvoll nur interdisziplinär aufgefasst werden. Die Themenstellungen der Abschlussarbeiten müssten demnach beide Aspekte, „Information Technology“ und „Management“, in welchem Verhältnis auch immer, abdecken, wenn der Anspruch, den das Studienprogramm in seinem Titel transportiert, durchgängig begründet sein soll. Rein nachrichtentechnische Problemstellungen beispielsweise wären aus dieser Perspektive ausgeschlossen; sie gehörten in einen entsprechenden ingenieurwissenschaftlichen Spezialstudiengang.

<b>Anzahl Prüfungen pro Modul</b>
-----------------------------------

*Vgl. dazu die Ausführungen oben D-2.2 (A7. [Prüfungen]) sowie D-2.4 [Prüfungsdichte und -organisation].*

<b>Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung</b>
---

*Vgl. dazu die Ausführungen oben D-2.4 (Belange von Studierenden mit Behinderung).*

## Rechtsprüfung

### Evidenzen:

- Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar i.d.F. vom 20.09.2013 (in Kraft gesetzt)
- Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Information Technology and Management i.d.F. vom 19.04.2013 (in Kraft gesetzt)
- § 22 Abs. 1 PO in Verbindung mit Anlage 1 zu PO und Anlage 3 zu PO: § 3 [Prüfungsvorleistungen]

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Alle vorgelegten Ordnungen sind in Kraft gesetzt und damit offenkundig einer Rechtsprüfung unterzogen.

Die umständlichen Regelungen zu den Prüfungsvorleistungen werden so verstanden, dass solche im vorliegenden Studiengang zwar *nicht* vorgesehen sind [Anlage 1 zu PO], aber festgelegt werden könnten und in diesem Falle ebenfalls nach Art und Umfang spätestens zu Semesterbeginn den Studierenden bekannt gemacht werden müssten. Die Richtigkeit dieser Deutung vorausgesetzt wäre es allerdings sehr hilfreich, diesen einfachen Sachverhalt eindeutiger zu regeln, wobei die tatsächliche Relevanz von Prüfungsvorleistungen im prüfungsrechtlichen Sinn für den vorliegenden Fernstudiengang als Leitfrage fungieren sollte. Wenn keine Prüfungsvorleistungen in diesem Sinn erbracht werden müssen, wären die betreffenden Bestimmungen in der Prüfungsordnung des Studiengangs und den bezüglichen Anlagen verzichtbar. Auch an anderen Stellen (z.B. § 11 PO über die Prüfungsformen) zeigt sich die weitgehende Orientierung der Prüfungsordnung an den Master-Vollzeit- bzw. Präsenzstudiengängen. Eine Revision der relevanten Ordnungen (Prüfungsordnung, Studienordnung) unter dem Gesichtspunkt studiengangs- und studienformadäquater Bestimmungen wäre grundsätzlich wünschenswert.

### Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Das Prüfungssystem bzw. die dafür getroffenen Regelungen entsprechen weitgehend, jedoch noch nicht vollständig den Anforderungen.

Im Sinne einer überzeugenden Verbindung der beiden konstitutiven Disziplinen dieses wirtschaftsingenieurwissenschaftlichen Studiengangs ist die Absicht der Hochschule sehr zu begrüßen, im Rahmen der Masterarbeit grundsätzlich die Verknüpfung von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlicher Perspektive gewährleisten zu wollen (durch eine entsprechende Betreuer-Regelung). Da es sich hierbei lediglich um eine Absichtserklärung

handelt, wird die den Sachverhalt hervorhebende Klammer-Ergänzung der einschlägigen Auflage bestätigt (s. unten A 1.).

Soweit die Prüfungsordnung nicht studiengangs- bzw. studienform-adäquate Regelungen enthält, werden entsprechende Anpassungen für unausweichlich gehalten – wie an anderer Stelle bereits festgestellt (vgl. oben Abschließende Bewertung zu Kriterium D-2.3; s. unten A 7.).

Mit Blick auf die generell verbesserungswürdigen Lernzielformulierungen für die Module und das grundsätzliche Ziel, die erreichten Lernergebnisse mit Hilfe geeigneter Prüfungsformen zu erfassen, wird nachdrücklich angeregt, dem Zusammenhang von Lernzielen und Prüfungsmethodik bei der Weiterentwicklung des Studienprogramms verstärkt Rechnung zu tragen.

## Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

### Evidenzen:

- Entsprechender Abschnitt im Selbstbericht
- Auditgespräche

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die interne Kooperation zwischen den Fakultäten für Ingenieurwissenschaften und für Wirtschaftswissenschaften wird über die WINGS GmbH organisiert und durch Dozentenverträge (s. unten D-2.7) abgesichert.

U. a. auch in ihren Industriekooperationen dokumentiert die Hochschule den Praxisbezug ihrer Studiengänge. Die angeführten Hochschulkooperationen wiederum werden im Kontext des berufsbegleitenden Fernstudiengangs eine geringere Rolle für den Studierendenaustausch spielen, jedoch allgemein zur Qualität des Studiengangs beitragen.

### Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums sind erfüllt.

## Kriterium 2.7: Ausstattung

### Sächliche, personelle und räumliche Ausstattung (qualitativ und quantitativ)

#### Evidenzen:

- Einschlägiger Abschnitt im Selbstbericht
- Personalhandbuch (Anlage zum Selbstbericht)
- Muster Honorarvertrag Dozententätigkeit (Anlage zum Selbstbericht)
- Forschungsprojekte
- Demonstration des Einsatzes der Kommunikationsplattform Stud.IP; Besichtigung von exemplarischen Laboren und Einrichtungen im Rahmen der Vor-Ort-Begehung
- Auditgespräche

#### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

*Personelle Ressourcen:* Das für den vorliegenden Fernstudiengang vorgesehene Personal bildet nach Umfang, Zusammensetzung, fachlicher Ausrichtung und beschriebenen Forschungsaktivitäten ein gutes Fundament, um die Lernziele des Studiengangs auf dem angestrebten Niveau zu erreichen. Diesem Befund liegt insbesondere auch die Auskunft der Programmverantwortlichen zugrunde, dass die Lehre im Fernstudium zu wesentlichen Teilen (50 – 75%) und die Modulverantwortlichkeit vollständig in der Verantwortung der Bereiche Elektrotechnik und Informatik bzw. Wirtschaftswissenschaften liegen (Fakultäten für Ingenieurwissenschaften und für Wirtschaftswissenschaften). Die hauptamtlich beschäftigten Lehrenden der Hochschule Wismar üben dabei ihre Lehrtätigkeit im Nebenamt aus, was offenkundig – da das Semester im Fernstudium über die vollen sechs Monate läuft (ohne Semesterferien) – in organisatorischer Hinsicht keine Probleme aufwirft und eine intensivere Betreuung der Studierenden erlaubt. Die akademische Betreuung der Studierenden sichert WINGS durch Honorarverträge mit den Dozenten und Lehrtätigen ab.

Angesichts des nachrichten- und kommunikationstechnischen Schwerpunktes im vorliegenden Fernstudienprogramm werden die Forschungsaktivitäten des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik auf den Gebieten „Signale und Systeme“, „Optische Kommunikationssysteme“, im weiteren Sinne auch „Multimediasysteme/Datenbanken“ dem Ausbildungsniveau des Fernstudienprogramms insgesamt zu gute kommen.

*Finanzielle und sächliche Ressourcen:* Die Hochschule und WINGS GmbH (als für die Organisation und Verwaltung des vorliegenden Fernstudienprogramms sowie die Betreuung der Studierenden zuständige Einrichtung) bilden förderliche Rahmenbedingungen für die Durchführung des Studiengangs.

Das Ziel, Administration und kaufmännische Abwicklung von Weiterbildungsangeboten wie dem Masterfernstudiengang Information Technology and Management auszugliedern, um den haushalterischen Zwängen der Hochschule zu entgehen, ist nachvollziehbar und mit der Gründung der WINGS GmbH (einziger Gesellschafter ist die Hochschule) offenbar in einer Weise gelungen, die von Lehrenden wie Studierenden gleichermaßen hoch geschätzt wird.

Die finanzielle und sächliche Ausstattung des Fernstudiengangs ist nach den verfügbaren Informationen, den Eindrücken aus der Demonstration des Einsatzes der Kommunikationsplattform sowie unter Berücksichtigung der Besichtigung von exemplarischen Laboren als angemessen zu bewerten, um den Studienbetrieb für die Dauer des Akkreditierungszeitraums sicherzustellen.

### **Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung**

#### **Evidenzen:**

- Entsprechender Abschnitt des Selbstberichtes
- Auditgespräche

#### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Grundsätzlich sind Angebote zur hochschuldidaktischen und fachlichen Weiterbildung vorhanden und werden nach dem Eindruck in den Auditgesprächen von den Lehrenden wahrgenommen.

Obwohl die Weiterbildungsangebote sich prinzipiell auch auf Fernstudiums-spezifische Aspekte (z.B. E-Learning-Instrumente) erstrecken, scheint kein besonderer Fokus auf diesem didaktischen Weiterbildungsbereich zu liegen. Da sich der Bereich Elektrotechnik und Informatik auf dem Feld des Fernstudiums künftig klarer positionieren will, wären stärkere Anreize zur didaktischen Weiterbildung speziell mit Blick auf die Form des Fernstudiums sicher sinnvoll.

#### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:**

Die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums sind erfüllt.

## **Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation**

#### **Evidenzen:**

- *S. oben D-2.5*

- Studienordnung für den Master-Fernstudiengang Information Technology and Management i.d.F. vom 16.03.2012 (in Kraft gesetzt)
- Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Wismar i.d.F. vom 20.09.2013 (in Kraft gesetzt)
- Evaluationsordnung für Studium und Lehre der Hochschule Wismar i.d.F. vom 21.09.2012 (in Kraft gesetzt)

### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

*Vgl. zu den Prüfungsordnungen auch die Ausführungen zu D-2.5.*

Die vorliegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums relevanten Regelungen.

Die weitgehende Anlehnung an Bestimmungen analoger Vollzeit- bzw. Präsenzstudiengänge macht jedoch in einigen bereits angesprochenen Punkten einen teils missverständlichen, teils direkt irreführenden Eindruck. Sehr hilfreich wäre es daher, wenn namentlich die Bestimmungen zu Art der Module, Lehr-/Lernformen und Prüfungsformen unmissverständlich auf den konkreten Studiengang und insbesondere die Form des Fernstudiums abstellen würden. Ebenso wird es notwendig sein, an anderen Stellen dieses Berichts angesprochene Inkonsistenzen/Fehler in den betreffenden Ordnungen und Dokumenten zu beheben (u. a. Anerkennungsregelung PO/RaPO; inkonsistente Angaben zur Arbeitslast pro CP; fehlerhafte Verweise, z.B. in § 9 PO Abs. 1 und 4 jeweils letzter Satz).

Hinsichtlich der Studiengangsbezeichnung wird davon ausgegangen, dass der auf den Internetseiten des Studiengangs (und ähnlich in dem als Anlage zum Selbstbericht ergänzten Studiengangsflyer) verwendete deutsche Titel „Wirtschaftsingenieurwesen“ nicht (mehr) zutrifft und im weiteren Verfahren entsprechend angepasst wird.

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:**

Die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums sind als nicht hinreichend erfüllt zu bewerten.

Wie verschiedentlich festgestellt, besteht Korrektur- und Anpassungsbedarf für die relevanten Ordnungen und Dokumente (Bestimmungen zu Art der Module, Lehr-/Lernformen und Prüfungsformen; Inkonsistenzen u. a. bei der Anerkennungsregelung von PO/RaPO und den Angaben zur Arbeitslast pro CP; fehlerhafte Verweise, z.B. in § 9 PO Abs. 1 und 4 jeweils letzter Satz). Eine diesbezügliche Auflage wird befürwortet (s. unten A 7.).



## Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

### Evidenzen:

- Qualitätssicherungskonzept gem. Selbstbericht
- Evaluationsordnung i.d.F. vom 21.09.2012
- Evaluation des „student life cycle“ (Erstsemester-, Studierenden-, Absolventen- und Alumnibefragungen, Studienabbrecherbefragungen, hochschulweite Zufriedenheitsbefragungen)
- Evaluationsergebnisse für den Masterfernstudiengang Information Technology and Management WS 2013/14
- Auditgespräche

### Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule und, insbesondere, die Fakultät für Ingenieurwissenschaften sind verantwortlich für das Qualitätsmanagement des Fernstudiengangs. Insofern ist es prima vista konsequent, dass der Selbstbericht und die Erläuterungen dazu am Audittag primär auf das allgemeine Qualitätssicherungssystem der Hochschule und die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen Zentrale und Fakultäten verweisen.

Die genannten Akteure vertrauen auf einen Mix von Evaluationsinstrumenten, der im Wesentlichen den „student life cycle“ abbildet. Eine Evaluationsordnung bildet die Grundlage für deren Einsatz. Generell ist das Bestreben erkennbar, die unterschiedlichen Interessenträger in die zuständigen Entscheidungsgremien einzubinden. Laut Auskunft sind speziell auch die Fernstudierenden in den Gremien von Fakultät und Hochschule vertreten.

Es ist allerdings verwunderlich, dass in dieser Beschreibung die Sonderstellung des Studiengangs als Fernstudiengang und damit zugleich die Rolle der WINGS GmbH als organisatorischer und administrativer Mittlerinstanz auch bei der Qualitätssicherung kaum zur Sprache kommt. Dabei wird in den Auditgesprächen deutlich, dass WINGS, vertreten durch den Studiengangskoordinator, de facto die Qualitätssicherung des Studiengangs trägt. Vor allem die Modulevaluation wird von WINGS durchgeführt. Es ist anerkennenswert, dass der Evaluationsfragebogen auf das Fernstudium ausgerichtet ist und die Abrechnung der Module durch die Lehrenden die Evaluation der Lehrveranstaltung obligatorisch mit umfasst (Vorbereitung und Datenauswertung werden von der zentralen Qualitätssicherung der Hochschule unterstützt). Bemerkenswert im Hinblick auf die Bedeutung von WINGS im Qualitätssicherungskonzept des Fernstudiengangs ist dies umso mehr, als

die Fernstudierenden WINGS bzw. den Studiengangskordinator als „neutrale Instanz“ betrachten, an die/den sie Kritik leichter herangetragen können.

Zumindest indirekt (über WINGS) scheinen durch den Evaluationsprozess Defizite zuverlässig identifiziert und kurzfristig behoben werden zu können. Was aber den direkten Rückkopplungsprozess anbetrifft, werden die berichteten Erfahrungen der einschlägigen Richtlinie der Evaluationsordnung (§ 5 Abs. 4: „Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung sollen in geeigneter Form zwischen Lehrenden und Studierenden diskutiert und ausgewertet werden.“) nur unzureichend gerecht. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der unmittelbare Austausch über die Evaluationsergebnisse im Rahmen eines Fernstudiums schwieriger zu bewerkstelligen ist. Eine konsequentere Umsetzung der Evaluationsordnung in diesem Punkt auf der Grundlage eines geeigneten Feedbackprozesses für das Fernstudium wäre dennoch wünschenswert.

Unter Einbeziehung der genannten sonstigen (Evaluations-)Instrumente enthält das beschriebene Qualitätssicherungskonzept insgesamt die notwendigen Elemente zur Generierung relevanter Daten und Informationen über den Studienerfolg, die Studienbedingungen, den Studieninhalt und die angestrebten Lernziele, den Absolventenverbleib und die berufliche Relevanz der erreichten Kompetenzen. Es ist zu erwarten, dass dieses Instrumentarium – die Auswertung und Nutzung der erhobenen Daten und Informationen vorausgesetzt – erheblich zur Qualitätssicherung und -entwicklung des Fernstudienprogramms beitragen. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass WINGS derzeit dabei ist, Prozess- und Strukturvariablen zu identifizieren, welche auf systematischer Erhebungsbasis Aussagen darüber ermöglichen sollen, inwiefern die definierten Qualitätsziele erreicht werden bzw. Abweichungen festzustellen sind. Diese Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements wird nachdrücklich unterstützt.

*Hinsichtlich der Erhebung der studentischen Arbeitslast im Rahmen der Modulevaluation sind die Ausführungen in Abschnitt D-2.2 (A7.) zu vergleichen.*

Soweit die nur sehr begrenzt aussagekräftigen Evaluationsergebnisse aus einem Semester relevante Hinweise für die Qualitätssicherung im vorliegenden Fernstudiengang enthalten, wurde darauf in den einschlägigen Abschnitten dieses Berichtes eingegangen.

Insgesamt sollte das vorliegende Konzept – unter Ausschöpfung des genannten Verbesserungspotentials – weiter umgesetzt und für kontinuierliche Verbesserungen genutzt werden.

### **Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:**

Die Qualitätssicherung des vorliegenden Masterfernstudiengangs entspricht grundsätzlich den Anforderungen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen von Fernstudierenden sollte die Hochschule allerdings besonderes Augenmerk darauf legen, einen geeigneten Feedbackprozess *für das Fernstudium* bei der Lehrveranstaltungsevaluation zu etablieren. Auch sollte die systematische Erhebung der studentischen Arbeitslast fortgeführt werden, um ggf. die Kreditpunktbewertung oder die angestrebten Modulziele und -inhalte an den tatsächlich festgestellten Aufwand anzupassen.

Die zu den genannten Punkten vorgeschlagene Empfehlung sollte im Zuge der Reakkreditierung des Studiengangs besonders beachtet werden (s. unten E 1.).

## **Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch**

Der vorliegende Studiengang wird als berufsbegleitender *Fernstudiengang* durchgeführt, bei dessen Begutachtung zusätzlich die „Handreichung der AG ‚Studiengänge mit besonderem Profilanspruch‘“ (Drs. AR 95/2010) herangezogen wurde. Insoweit relevante Bewertungen finden sich in den betreffenden Abschnitten dieses Berichts.

## **Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit**

### **Evidenzen:**

- Konzept Diversity und Chancengleichheit (Anlage zum Selbstbericht)
- Chancengleichheitsplan der Hochschule Wismar für den Zeitraum 2012 – 2014 vom 19.07.2012 (Anlage zum Selbstbericht)

### **Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:**

Die Hochschule verfolgt das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit im Rahmen eines fortgeschriebenen Chancengleichheitsplans. Zudem dokumentiert sie zahlreiche Maßnahmen zur Unterstützung von Studierendengruppen mit unterschiedlichem sozialem oder Bildungshintergrund. Dass sie auch den Sonderbedürfnissen von Studierenden mit Behin-

derung Rechnung trägt, wurde bereits an anderer Stelle dieses Berichts festgestellt (s. oben D-2.4 [*Belange von Studierenden mit Behinderung*]).

**Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:**

Die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums sind erfüllt.

---

## **E Nachlieferungen**

*Nicht erforderlich.*

---

## **F Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (27.08.2014)**

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme vor.

*Nicht erforderlich.*

## G Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (02.09.2014)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Information Technology and Management	Mit Auflagen	EUR-ACE®	30.09.2020	Mit Auflagen	30.09.2020

### Auflagen

- A 1. (ASIIN 1, 2.2, 2.6, 4, 7.2; AR 2.1, 2.3, 2.5, 2.2) Angestrebte Lernziele („Kompetenzprofil“) und Curriculum müssen miteinander und mit der Bezeichnung des Studiengangs in Einklang gebracht werden. Dabei ist die inhaltliche Integration der beiden Disziplinen im Sinne eines nachhaltigen Erwerbs auch von Management-Kompetenzen zu stärken (u. a. durch in der Regel interdisziplinär ausgerichtete Master Thesis-Themen). Die Lernziele des Studiengangs sind so zu verankern und zu kommunizieren, dass sich die relevanten Interessenträger, insbesondere Studierende und Lehrende (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung), darauf berufen können. Sie sind darüber hinaus u. a. in das Diploma Supplement aufzunehmen.
- A 2. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele, Modulverantwortliche, Unterrichtssprache und Modultitel, studienformspezifische Angaben zu: Arbeitslast, Lehr-/Lernformen, ingenieurpraktische Lernzielen und Lehrformen, Medienformen, Prüfungen).
- A 3. (AR 2.2) Der Gesamtumfang des Studiums in ECTS-Punkten muss den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Dabei können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Punktezahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen, sofern individuell nachgewiesen ist, dass sie äquivalente Kompetenzen mitbringen.

- A 4. (ASIIN 2.5; AR 2.3) Die bei der Prüfung der Zugangsqualifikation zugrunde gelegten fachspezifischen Anforderungen müssen transparent kommuniziert werden. Für den Ausgleich fehlender Kompetenzen müssen Regeln definiert sein.
- A 5. (ASIIN 3.2; AR 2.2, 2.4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit oder deren Umfang muss der eingeschränkten Verfügbarkeit von berufsbegleitend Studierenden angemessen Rechnung tragen.
- A 6. (ASIIN 7.2; AR 2.2) Ein studiengangsspezifisches Diploma Supplement unter Berücksichtigung der Anmerkungen im Akkreditierungsbericht ist vorzulegen.
- A 7. (ASIIN 7.1, 3.3, 2.5, 4; AR 2.2, 2.3, 2.5, 2.8) Die Bestimmungen zu Art der Module, Lehr-/Lernformen und Prüfungsformen müssen in den relevanten Ordnungen studiengangs- und studienform-adäquat sein. Inkonsistenzen/Fehler in den betreffenden Ordnungen und Dokumenten sind zu beheben.

### **Empfehlungen**

- E 1. (ASIIN 6.1, 6.2; AR 2.9) Im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes sollte ein geeigneter Feedbackprozess bei der Lehrveranstaltungsevaluation etabliert werden. Auch sollte die systematische Erhebung der studentischen Arbeitslast fortgeführt werden, um ggf. die Kreditpunktbewertung oder die angestrebten Modulziele und -inhalte an den tatsächlich festgestellten Aufwand anzupassen.
- E 2. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Es wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen auch Literatur in angemessenem Umfang anzugeben.
- E 3. (ASIIN 2.5; AR 2.3, 2.4) Es wird empfohlen, die alternative Unterrichtssprache und die ggf. erforderlichen Englisch-Sprachkompetenzen so zu kommunizieren, dass sich Studieninteressierte schon vor dem Studienbeginn daran orientieren können.
- E 4. (ASIIN 7.2) Es wird empfohlen, im Zeugnis oder Diploma Supplement Auskunft über die Notengewichtung bei der Berechnung der Abschlussnote zu geben, so dass für Außenstehende transparent ist, welche Leistungen in welcher Form in den Studienabschluss einfließen.



## H Stellungnahme der Fachausschüsse

### Fachausschuss 02 – Elektro-/Informationstechnik (10.09.2014)

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren.

*Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:*

Der Fachausschuss folgt der Bewertung und Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

*Analyse und Bewertung zur Vergabe des EUR-ACE® Labels:*

Der Fachausschuss ist der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den ingenieur-spezifischen Lernzielen seiner Fachspezifisch-Ergänzenden Hinweise (und ergänzend denjenigen des Fachausschusses 06) gleichwertig sind.

*Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland*

Der Fachausschuss folgt der Bewertung und Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

Der Fachausschuss 02 – Elektro-/Informationstechnik empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	ASIIN-Siegel	Fachlabel	Akkreditierung bis max.	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Information Technology and Management	Mit Auflagen	EUR-ACE®	30.09.2020	Mit Auflagen	30.09.2020

## Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (03.09.2014)

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren.

### *Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:*

Aufgrund der Tatsache, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme viele der angemerkten Monita der Gutachter gewillt ist zeitnah zu beheben, stimmt der Fachausschuss einer Akkreditierung unter Auflagen zu. Er folgt der Bewertung und Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

### *Analyse und Bewertung zur Vergabe des EUR-ACE® Labels:*

Der Fachausschuss ist der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den ingenieur-spezifischen Lernzielen seiner Fachspezifisch-Ergänzenden Hinweise (und ergänzend denjenigen des Fachausschusses 06) gleichwertig sind.

### *Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland*

Aufgrund der Tatsache, dass die Hochschule in ihrer Stellungnahme viele der angemerkten Monita der Gutachter gewillt ist zeitnah zu beheben, stimmt der Fachausschuss einer Akkreditierung unter Auflagen zu. Er folgt der Bewertung und Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

Der Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

<b>Studiengang</b>	<b>ASIIN-Siegel</b>	<b>Fachlabel</b>	<b>Akkreditierung bis max.</b>	<b>Siegel Akkreditierungsrat (AR)</b>	<b>Akkreditierung bis max.</b>
Ma Information Technology and Management	Mit Auflagen	EUR-ACE®	30.09.2020	Mit Auflagen	30.09.2020

## I **Beschluss der Akkreditierungskommission (26.09.2014)**

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren. Zur Anpassung an Standardformulierungen und zur Verdeutlichung nimmt sie redaktionelle Änderungen in Auflage 1 („Lernziele“ ersetzt durch „Lernergebnisse“) und Auflage 3 (Ergänzung der Worte „im Einzelfall“) vor.

### *Analyse und Bewertung zur Vergabe des Fach-Siegels der ASIIN:*

Von den genannten redaktionellen Änderungen abgesehen folgt die Akkreditierungskommission der Beschlussempfehlung von Gutachtern und Fachausschüssen.

### *Analyse und Bewertung zur Vergabe des EUR-ACE® Labels:*

Die Akkreditierungskommission ist der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den ingenieurspezifischen Lernzielen der Fachspezifisch-Ergänzenden Hinweise des Fachausschusses 02 (und ergänzend des Fachausschusses 06) gleichwertig sind.

### *Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:*

Von den genannten redaktionellen Änderungen abgesehen folgt die Akkreditierungskommission der Beschlussempfehlung von Gutachtern und Fachausschüssen.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

<b>Studiengang</b>	<b>ASIIN-Siegel</b>	<b>Fachlabel</b>	<b>Akkreditierung bis max.</b>	<b>Siegel Akkreditierungsrat (AR)</b>	<b>Akkreditierung bis max.</b>
Ma Information Technology and Management	Mit Auflagen für ein Jahr	EUR-ACE®	30.09.2020	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2020

### **Auflagen**

- A 1. (ASIIN 1, 2.2, 2.6, 4, 7.2; AR 2.1, 2.3, 2.5, 2.2) Angestrebte Lernergebnisse („Kompetenzprofil“) und Curriculum müssen miteinander und mit der Bezeichnung des Studiengangs in Einklang gebracht werden. Dabei ist die inhaltliche Integration der beiden Disziplinen im Sinne eines nachhaltigen Erwerbs auch von Management-

Kompetenzen zu stärken (u. a. durch in der Regel interdisziplinär ausgerichtete Master Thesis-Themen). Die Lernziele des Studiengangs sind so zu verankern und zu kommunizieren, dass sich die relevanten Interessenträger, insbesondere Studierende und Lehrende (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung), darauf berufen können. Sie sind darüber hinaus u. a. in das Diploma Supplement aufzunehmen.

- A 2. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (Beschreibung der Lernziele, Modulverantwortliche, Unterrichtssprache und Modultitel, studienformspezifische Angaben zu: Arbeitslast, Lehr-/Lernformen, ingenieurpraktische Lernzielen und Lehrformen, Medienformen, Prüfungen).
- A 3. (AR 2.2) Der Gesamtumfang des Studiums in ECTS-Punkten muss den Vorgaben des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse entsprechen. Dabei können im Einzelfall auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Punktezahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Punkte erreichen, sofern individuell nachgewiesen ist, dass sie äquivalente Kompetenzen mitbringen.
- A 4. (ASIIN 2.5; AR 2.3) Die bei der Prüfung der Zugangsqualifikation zugrunde gelegten fachspezifischen Anforderungen müssen transparent kommuniziert werden. Für den Ausgleich fehlender Kompetenzen müssen Regeln definiert sein.
- A 5. (ASIIN 3.2; AR 2.2, 2.4) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit oder deren Umfang muss der eingeschränkten Verfügbarkeit von berufsbegleitend Studierenden angemessen Rechnung tragen.
- A 6. (ASIIN 7.2; AR 2.2) Ein studiengangsspezifisches Diploma Supplement unter Berücksichtigung der Anmerkungen im Akkreditierungsbericht ist vorzulegen.
- A 7. (ASIIN 7.1, 3.3, 2.5, 4; AR 2.2, 2.3, 2.5, 2.8) Die Bestimmungen zu Art der Module, Lehr-/Lernformen und Prüfungsformen müssen in den relevanten Ordnungen studiengangs- und studienform-adäquat sein. Inkonsistenzen/Fehler in den betreffenden Ordnungen und Dokumenten sind zu beheben.

### **Empfehlungen**

- E 1. (ASIIN 6.1, 6.2; AR 2.9) Im Rahmen des Qualitätssicherungskonzeptes sollte ein geeigneter Feedbackprozess bei der Lehrveranstaltungsevaluation etabliert werden. Auch sollte die systematische Erhebung der studentischen Arbeitslast fortgeführt

werden, um ggf. die Kreditpunktbewertung oder die angestrebten Modulziele und -inhalte an den tatsächlich festgestellten Aufwand anzupassen.

- E 2. (ASIIN 2.3; AR 2.2) Es wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen auch Literatur in angemessenem Umfang anzugeben.
- E 3. (ASIIN 2.5; AR 2.3, 2.4) Es wird empfohlen, die alternative Unterrichtssprache und die ggf. erforderlichen Englisch-Sprachkompetenzen so zu kommunizieren, dass sich Studieninteressierte schon vor dem Studienbeginn daran orientieren können.
- E 4. (ASIIN 7.2) Es wird empfohlen, im Zeugnis oder Diploma Supplement Auskunft über die Notengewichtung bei der Berechnung der Abschlussnote zu geben, so dass für Außenstehende transparent ist, welche Leistungen in welcher Form in den Studienabschluss einfließen.